

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. Juli 2016
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 35	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56
Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 34
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 27, 28	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	26
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	53	Lay, Caren (DIE LINKE.)	11, 12
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 49	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47, 48
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	4, 5	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	41, 50
Esken, Saskia (SPD)	29	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	60
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 37
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	19	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	6, 7, 30, 31	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	8, 20	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 43
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	21	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)	9	Schauws, Uille (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	39	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	45, 46
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40	Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	52
Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	13, 14
Korte, Jan (DIE LINKE.)	23, 24, 25	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	15, 16

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Entwicklung der Zahl der Arbeitsplätze bei der Herstellung von Solarzellen und Solarmodulen in den Jahren 2014 und 2015.....	8
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	
Mögliche Beeinträchtigung der Energiepolitik durch die TTIP-Verhandlungen	1	Konsequenzen für das Inkrafttreten von CETA bei einem Beschluss als reines EU-Abkommen.....	9
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Zeitplan der Beratungen und Abstimmungen zu CETA	9
Treffen des Bundesministers Sigmar Gabriel mit dem Tengelmann-Chef sowie dem EDEKA-Vorstand seit Bekanntwerden der Übernahmepläne von Tengelmann durch EDEKA	1	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	
Treffen des Bundesministers Sigmar Gabriel mit den ehemaligen Politikern Klemens Joos und Ludwig Stiegler	2	Einstufung bestimmter Teile des Handelsabkommens CETA als „EU-only“	10
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)		Rechtskraft des Handelsabkommens CETA im Falle einer Ablehnung durch ein nationales bzw. regionales Parlament.....	10
Erfordernis einer einstimmigen Zustimmung zur vorläufigen Anwendung von CETA.....	3	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Auszunehmende Teile von der vorläufigen Anwendung des Handelsabkommens CETA.....	4	Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)		Ernennung von Prof. Dr. Vladislav Grib zum persönlichen Vertreter des Vorsitzenden der OSZE für die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung	11
Aktivitäten zur Förderung des barrierefreien Tourismus für das Jahr 2017	4	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen bei den geplanten Maßnahmen zur Förderung des Tourismus sowie des Kinder- und Jugendaustausches in bestimmten Bundesministerien im Entwurf des Bundeshaushaltes 2017	6	Vom Aufruf zur Rückkehr in die Türkei betroffene türkische Akademiker.....	11
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)		Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	
Umgehung der gesetzlichen Vorschriften nach dem Erwerb von Möbelhäusern durch die XXXLutz-Gruppe.....	6	Höhe der Unterstützung aus dem Etat des Auswärtigen Amts für die Villa Baviera in Chile seit ihrer Namensänderung	13
Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)		Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
Wagniskapitalfinanzierung zur Förderung von Innovationen in der Wirtschaft.....	7	Verurteilung der Reaktionen der türkischen Regierung und Behörden auf den Putschversuch vom 15. Juli 2016	13
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
Einführung des Sachkundenachweises für Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum.....	8	Angaben zum Familiennachzug von irakischen bzw. afghanischen Flüchtlingen.....	14
Lay, Caren (DIE LINKE.)		Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entwicklung der Zahl der Beschäftigten im Bereich erneuerbare Energien in den Jahren 2014 und 2015	8	Überweisung der Untersuchung des syrischen Bürgerkriegs an den Internationalen Strafgerichtshof.....	16

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Korte, Jan (DIE LINKE.) Kenntnisnahme der deutschen Botschaft in Chile von der Verurteilung von Reinhard Zeitner wegen Kindesmissbrauch in der Colonia Dignidad	17
Treffen zwischen dem deutschen Botschaftsrat Jens Peter Lütkenherm und Reinhard Zeitner, Hans Jörg Schreiber Nill sowie Wolfgang Hermann Müller Altevogt in der Villa Baviera in Chile.....	17
Vertrag des Immobilienunternehmens Neidenburg mit den Bewohnern der Villa Baviera in Chile.....	18
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Maßnahmen zum Erhalt bzw. Wiederaufbau von zentralen Infrastrukturen in Syrien durch den Syria Recovery Trust Fund.....	19
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vereinbarkeit eines Vorschlags zur Reform der Blue-Card-Richtlinie mit dem Subsidiaritätsprinzip	20
Einhaltung der Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz im Asylverfahren hinsichtlich des Verbots von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen.....	20
Esken, Saskia (SPD) Dienstanweisung für Mitarbeiter des BMI zum Umgang mit dem Verein Cyber-Sicherheitsrat Deutschland	21
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) Aktivitäten zur Förderung des Sports für Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2017	22
Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderung bei geplanten Maßnahmen zur Förderung des Sports im Entwurf des Bundeshaushalts 2017	23
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung im Bildungsbereich.....	25
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesamtbelastungen des Bundeshaushalts für das leerstehende ehemalige Gebäude des BMI in Berlin-Moabit	26
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nutzung des Instruments der Modernisierungsmieterhöhung nach § 559 BGB im Jahr 2015	26
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kaufoption des Energiekonzerns Vattenfall für den Bodenschatz Braunkohle Bagenz-Ost und Spremberg-Ost.....	27
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ermittlungen gegen die Deutsche Post AG bzw. deren Tochtergesellschaften wegen illegaler Arbeitnehmerüberlassung.....	27
Prüfung bestehender Werkverträge hinsichtlich illegaler Arbeitnehmerüberlassung durch die Deutsche Post AG	28
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Schaffung eines Anspruchs auf befristete Teilzeitarbeit....	28
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Anspruch auf eine Eingangsbestätigung bei Einreichung von Dokumenten bei den Trägern der Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern.....	29

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von ALG-II-Beziehern angesichts einer prognostizierten Deckungslücke	29
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Rechte von Leistungsberechtigten aus § 16a SGB II für die Bereitstellung von Unterstützung für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder bzw. die häusliche Pflege von Angehörigen	30
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angebot von Plätzen in der Maßnahme „KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb“ ab August 2016	31
Rentenversicherungspflichtig beschäftigte Minijobber seit 2013	31
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erhalt von Leistungen für Asylsuchende mit Behinderungen	32
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) Vor- und Nachteile bei der Einführung einer staatlichen Tierhaltungskennzeichnung und Auswirkungen auf das Tierwohl sowie den Umweltschutz	33
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Etwaige Schadenersatzforderung an Airbus S.A.S. wegen der verspäteten Auslieferung des vierten Militärflugzeugs A400M	34
Übernahme des Robotik-Unternehmens KUKA samt Rüstungstechnologien durch den chinesischen Investor Midea	34
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konzept einer Familienarbeitszeit und eines Familiengeldes	35
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Kriterien zur Verteilung von Fördermitteln für die Beratung von geflüchteten Frauen in Familienplanungs- und Schwangerschaftsberatungsstellen	36
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einführung und Umsetzung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen	37
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Informationen für Ärzte über den Nutzen und mögliche Risiken bei der zulassungsüberschreitenden Anwendung cannabishaltiger Medikamente zur Behandlung von Patienten	38
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Festgestellte Überschreitungen der CO ₂ -Emissionen bei untersuchten Fahrzeugtypen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen....	39
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konsequenzen aus der Bauzeitverlängerung beim Projekt Stuttgart 21	40
Freigabe des Betonierens der Bodenplatten im geplanten Tiefbahnhof von Stuttgart 21	40
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lärmemissionen von Fahrzeugen der Hersteller Mercedes Benz und BMW	41

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plan des französischen Umweltministeriums zur Einführung eines Kohlendioxid-Mindestpreises für Kohlekraftwerke ab 2017 41	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Position der Bundesregierung zu den überarbeiteten Vergabestandards der Weltbank 43
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anteil der EUA-Messstellen zum Monitoring der Nitratbelastungen des Grundwassers mit einer Überschreitung der Qualitätsnorm seit 2012 42	Movassat, Niema (DIE LINKE.) Entwicklungszusammenarbeit mit Äthiopien vor dem Hintergrund dortiger Menschenrechtsverletzungen 44

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete **Annalena Baerbock**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Seit wann war der Bundesregierung mit Blick auf die bisherigen Inhalte der TTIP-Verhandlungen zum Energiehandelsbereich bekannt, dass nach einem möglichen Inkrafttreten des Abkommens der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien oder besondere Vergütungssätze für Strom aus Solar- und Windkraftanlagen in Deutschland sowie die Neueinführung spezieller Förderungen für erneuerbare Energien in anderen EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden könnten und auf welcher Grundlage geht die Bundesregierung davon aus, dass eine spezielle Förderung erneuerbarer Energien in jedem Fall nach einem Abschluss von TTIP auch weiterhin möglich sein wird?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 27. Juli 2016

Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch ein mögliches Inkrafttreten von TTIP der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien und besondere Vergütungssätze für Strom aus Solar- und Windkraftanlagen in Deutschland nicht gefährdet werden und eine spezielle Förderung erneuerbarer Energien auch weiterhin möglich sein wird.

2. Abgeordnete **Katharina Dröge**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie oft haben seit Bekanntwerden der Übernahmepläne von Kaiser's Tengelmann durch EDEKA im Oktober 2014 Treffen zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel und Tengelmann-Chef Karl-Erivan Haub sowie EDEKA-Vorstand Markus Mosa stattgefunden (bitte mit Angabe des Datums und der Angabe, ob es sich um ein Treffen mit nur einer oder beiden der genannten Personen handelte) und über welche dieser Treffen wurde Rewe jeweils vorab oder im Nachgang informiert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 25. Juli 2016

Seit dem Bekanntwerden der Übernahmepläne von Kaiser's Tengelmann durch EDEKA am 7. Oktober 2014 hat es folgende Treffen des Bundesministers Sigmar Gabriel mit Karl-Erivan Haub und Markus Mosa gegeben:

Bundesminister Sigmar Gabriel hat sich mit Karl-Erivan Haub sowie Edeka-Vorstand Markus Mosa am 1. Dezember 2015 und 18. Dezember 2015 zusammen mit den verfahrensleitenden Beamten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie Anwälten getroffen. Am 1. Dezember 2015 haben jeweils getrennte Gespräche mit Karl-Erivan Haub

und Markus Mosa stattgefunden; am 18. Dezember 2015 hat ein gemeinsames Gespräch unter Beteiligung auch der verfahrensleitenden Beamten im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stattgefunden.

Ein Vieraugengespräch mit Markus Mosa oder Karl-Erivan Haub oder ein Sechsaugengespräch mit Markus Mosa und Karl-Erivan Haub hat es nicht gegeben. Auf Initiative von Markus Mosa hat Bundesminister Sigmar Gabriel im Nachgang des Gesprächs vom 18. Dezember 2015 kurzfristig ein Gespräch von Markus Mosa mit dem Vorsitzenden der Gewerkschaft ver.di, Frank Bsirske, vermittelt. Dieses Gespräch fand am 22. Dezember 2015 im Beisein von Bundesminister Sigmar Gabriel statt. Es diente dem Meinungsaustausch beider über die Erfolgsaussichten möglicher Tarifverhandlungen und hatte keinen Einfluss auf den Fortgang des Verfahrens zur Ministererlaubnis.

REWE hatte Akteneinsicht und erlangte durch die Nebenbestimmungen von dem Ergebnis dieser Gespräche Kenntnis. Zudem hatte REWE die Möglichkeit, bei weiteren Anhörungen im Rahmen des rechtlichen Gehörs im Januar und Februar 2016, also nach Bekanntwerden der Nebenbestimmungen, Stellung zu nehmen und hat davon auch Gebrauch gemacht.

3. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kann es im selben Zeitraum zu persönlichen Treffen zwischen dem Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel und den ehemaligen Politikern Klemens Joos und/oder Ludwig Stiegler (bitte mit Angabe des Datums und der Angabe, ob es sich um ein Treffen mit nur einer oder beiden der genannten Personen handelte), und wenn ja, welche Inhalte hatten diese Gespräche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 25. Juli 2016**

Mit dem ehemaligen Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, Ludwig Stiegler, hat es ein halbstündiges privates Treffen am 5. Februar 2015 ohne dienstlichen Bezug gegeben. Ebenfalls ohne dienstlichen Bezug fand ein weiteres Treffen am 15. Februar 2015 am Rande der Veranstaltungen zur Hamburger Bürgerschaftswahl statt.

Im Zeitraum des Verfahrens zur Ministererlaubnis (Antragstellung: 29. April 2015) hat es ein Zusammentreffen mit Klemens Joos am 20. Juni 2016 gegeben. Im Gesamtzeitraum von drei Jahren gab es noch zwei weitere Treffen (am 31. Oktober 2014 und am 23. April 2015) zu unterschiedlichen Themen (u. a. Pressefusionsfragen, Telekommunikation, Energiepolitik). Soweit das Thema „EDEKA/Kaiser's Tengelmann“ überhaupt in diesen Treffen angesprochen wurde, hat Bundesminister Sigmar Gabriel Klemens Joos ebenso wie die vielen anderen Fragesteller aus dem Deutschen Bundestag, den Ländern, Medien und Wirtschaftsverbänden auf das laufende Verfahren verwiesen.

4. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Leitet sich nach Auffassung der Bundesregierung das Erfordernis einer einstimmigen Zustimmung zur vorläufigen Anwendung von CETA auch inhaltlich her (vgl. Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages PE6-3000-19/16: „Gemäß Art. 207 Abs. 4 AEUV müssen auch Abkommen „über den Dienstleistungsverkehr, über Handelsaspekte des geistigen Eigentums oder über ausländische Direktinvestitionen“ sowie über „Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen und mit Dienstleistungen des Sozial-, des Bildungs- und des Gesundheitssektors“ einstimmig beschlossen werden. Mit Blick auf die projektierten Regelungsbereiche des CETA, (...), erscheint ein einstimmiger Beschluss über die vorläufige Anwendung des Abkommens erforderlich.“) und nicht nur aus einer Verfahrenslogik heraus (Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Beide Beschlüsse werden zeitgleich getroffen. Da (...), werden die Beschlüsse des Rats und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten faktisch immer einstimmig getroffen“ auf Bundestagsdrucksache 18/8583) – welche im Übrigen aufgrund zwei getrennter Vorschläge über Unterzeichnung und vorläufige Anwendung nach meiner Auffassung nicht zwingend gegeben ist –, und wird die Bundesregierung gegen die Wirksamkeit eines nur mit qualifizierter Mehrheit herbeigeführten Ratsbeschlusses über die vorläufige Anwendung von CETA klagen (vgl. Börsenzeitung vom 7. Juli 2016) (bitte jeweils begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 25. Juli 2016**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Rat die Beschlüsse zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung von CETA einstimmig fassen wird. Die Prüfung der Frage, ob auch ein rechtliches Einstimmigkeitserfordernis vorliegt, ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Artikel 207 Absatz 4 AEUV sieht für die genannten Abkommen nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen ein Einstimmigkeitserfordernis vor.

Die Frage nach einer möglichen Klage der Bundesregierung gegen einen mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ratsbeschluss stellt sich derzeit nicht.

5. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Welche Teile von CETA sind nach Ansicht der Bundesregierung von der vorläufigen Anwendung auszunehmen, da sie mitgliedstaatliche Kompetenzen berühren, und wird die Bundesregierung die vorläufige Anwendung von CETA im Rat ablehnen, falls sie nicht durchsetzen kann, dass all diese Teile von der vorläufigen Anwendung ausgenommen sind (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 25. Juli 2016**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9048, wonach sie das CETA-Abkommen in seiner Gesamtheit nach Übermittlung der übersetzten Texte an den Rat durch die Europäische Kommission abschließend prüfen wird. Diese Prüfung schließt die Frage der Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten ein. Bekanntermaßen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass jedenfalls die Bestimmungen zum Investitionsschutz von der vorläufigen Anwendung auszunehmen sind, siehe u. a. Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/7842.

6. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Aktivitäten zur Förderung des barrierefreien Tourismus plant die Bundesregierung für das Jahr 2017 (bitte die einzelnen Aktivitäten, das jeweils zuständige Bundesministerium und die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel nennen), und in welcher Weise wurden Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen entsprechend Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention in diese Planungen einbezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 28. Juli 2016**

Mit dem Nationalen Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (NAP 2.0) (Bundestagsdrucksache 18/9000) treibt die Bundesregierung die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Maßnahmen auf der Bundesebene weiter voran. Der NAP 2.0 soll dazu beitragen, dass Inklusion als in allen Lebensbereichen zu berücksichtigendes Prinzip Einzug hält. Die Förderung von Barrierefreiheit ist und bleibt eine zentrale Aufgabe in den verschiedenen Handlungsfeldern. Dabei geht es auch um die Förderung des Abbaus von Barrieren im Tourismussektor.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie plant für das Jahr 2017 den „6. Tag des barrierefreien Tourismus“, der erneut durch die Deutsche Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) durchgeführt werden soll. Der vorgesehene Haushaltsansatz beträgt 40 000 Euro. Durch die voraussichtlich gemeinsame Durchführung mit Tourismus für Alle Deutschland e. V. (NatKo) als Kooperationspartner wird sichergestellt, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen und die diese vertretenden Organisationen einbezogen werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wird im Jahr 2017 die Förderung des Projekts „Einführung des Kennzeichnungssystems Reisen für Alle“ fortführen. Für die Unterstützung des Projektes mit einer Laufzeit vom 15. November 2014 bis zum 31. Dezember 2017 sind für das Jahr 2017 Mittel in Höhe von 548 000 Euro im Einzelplan des BMWi vorgesehen. Die Kriterien für die bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Zertifizierung barrierefreier Angebote von touristisch relevanten Einrichtungen, wie Hotels, Gaststätten, Tourismusinformationen, Museen, Naturparks oder Freizeiteinrichtungen, sind in enger Abstimmung mit den Behindertenverbänden festgelegt worden. Dem Projektbeirat gehören verschiedene Verbände, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, darunter Tourismus für Alle Deutschland (NatKo) e. V., an.

Darüber hinaus kann der barrierefreie Tourismus auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gefördert werden. So ist im Bundeshaushalt 2017 beim GRW-Kapitel 0902 Titel 882 01 ein Haushaltsansatz in Höhe von 600 Mio. Euro vorgesehen. Die Länder stellen ihrerseits Ländermittel in gleicher Höhe zur Finanzierung bereit. Von dem insgesamt verfügbaren Mittelvolumen entfällt ein Teil auf den Tourismussektor. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang touristische Investitionsvorhaben vor Ort gefördert werden, obliegt den Ländern. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, welche Maßnahmen zur Förderung des barrierefreien Tourismus im Jahr 2017 seitens der Länder geplant sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat sich im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes mit den Förderprogrammen für Gewerbe und Mittelstand eingebracht. Hier hat es sich verpflichtet, das Fördermerkmal „Barrierefreiheit“ in den mittelständischen ERP- und KfW-Förderprogrammen künftig stärker herauszustellen. Grundsätzlich können alle gewerblichen Investitionen, also auch Investitionen, die der Schaffung von Barrierefreiheit in Unternehmen dienen, innerhalb der Förderprogramme für Gründung und Wachstum berücksichtigt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie will künftig in Absprache mit der KfW stärker auf diese Fördermöglichkeiten hinweisen. Schon heute enthalten alle Richtlinien der ERP- und KfW-Programme den Hinweis, dass unter die förderfähigen Investitionen auch gewerbliche Investitionen zur Barrierereduzierung fallen.

Über die KfW erfolgten im Rahmen der Mittelstandsförderung aus ERP- und KfW-Programmen im Jahr 2015 Neuzusagen mit einem Gesamtvolumen von ca. 670 Mio. Euro an ca. 2 400 Unternehmen, die in der Tourismuswirtschaft tätig sind. Circa 60 Prozent dieses Fördervolumens entfallen auf das Hotel- und Gaststättengewerbe. Es liegen keine Zahlen über den Anteil von Investitionen zur Barrierereduzierung im Tourismusbereich vor.

7. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Inwieweit sind bei den im Entwurf des Bundeshaushaltes 2017 geplanten Maßnahmen zur Förderung des Tourismus sowie des Kinder- und Jugendaustausches in den Bundesministerien für Bildung und Forschung, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt (bitte die einzelnen Aktivitäten, das jeweils zuständige Bundesministerium und die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 28. Juli 2016**

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Angebote des internationalen Jugendaustausches stehen auch jungen Menschen mit Behinderungen offen. Behindertenbedingte Mehrkosten können z. B. bei der Förderung einzelner Austauschmaßnahmen mit Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes Berücksichtigung finden. Innerhalb des vorstehend genannten Programms sind keine Mittel ausschließlich für Menschen mit Behinderungen reserviert.

Weitere Maßnahmen der genannten Ressorts zur Förderung des Tourismus sowie des Kinder- und Jugendaustausches im Entwurf des Bundeshaushaltes 2017, die speziell die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, sind nicht geplant.

8. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung über das Vorgehen der XXXLutz-Gruppe, Möbelhäuser nach ihrem Erwerb systematisch in u. a. Kapital- und Personengesellschaften aufzuspalten, so dass bei einer Kündigung des Dienstleistungsvertrages zwischen der Kapital- und der Personengesellschaft die Personengesellschaft betriebsbedingte Kündigungen aussprechen kann, ohne die gesetzlichen Vorschriften wie beispielsweise den Kündigungsschutz von Mitarbeitern mit einer Schwerbehinderung, Schwangeren, Betriebsratsmitgliedern oder Mitarbeitern mit sehr langer Betriebszugehörigkeit beachten zu müssen (www1.wdr.de/mediathek/video/sendungen/westpol/video-westpol-314.html), und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 25. Juli 2016**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu dem Vorgehen der XXXLutz-Gruppe vor. Über die Motivation des Unternehmens, Umstrukturierungen vorzunehmen, hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Die Wirksamkeit von Kündigungen unterliegt der Überprüfung durch die Arbeitsgerichte.

9. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zur Wagniskapitalfinanzierung zur Förderung von Innovationen in der Wirtschaft, und plant sie gesetzgeberische Initiativen zur Förderung dieser Finanzierungsform?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 25. Juli 2016**

Die Förderung von Innovationen über die Bereitstellung von Wagniskapital ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht deshalb vor, die Attraktivität von Beteiligungsinvestitionen zu steigern und den rechtlichen und steuerlichen Rahmen für Wagniskapital zu verbessern. Dieses Ziel hat die Bundesregierung mit dem Kabinettsbeschluss des Eckpunktepapiers Wagniskapital im Herbst letzten Jahres aufgegriffen (www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-wagniskapital,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf).

Förderpolitisch sind erhebliche Fortschritte erzielt worden. So wurden unterschiedliche Förderprogramme aufgestockt, ausgebaut oder neu gestaltet. Besonders hervorzuheben ist die im Eckpunktepapier beschlossene massive Ausweitung von INVEST.

Hier sind ab 2017 zusätzliche Haushaltsmittel von jeweils 25 Mio. Euro jährlich bis 2020 vorgesehen. Insgesamt stehen für Wagniskapitalfinanzierungen in den nächsten Jahren knapp 2 Mrd. Euro öffentliche Gelder zur Verfügung.

Im Einzelnen wurden seit Beginn der Legislaturperiode folgende Maßnahmen auf den Weg gebracht:

- Verbesserung der EXIST-Förderung für Gründerteams aus Hochschulen,
- Steuerfreistellung des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital,
- Einrichtung eines weiteren Akzelerators für deutsche Startups im Bereich Life Science in Boston/USA,
- Rückkehr der KfW als Investor für VC-Fonds mit einem Budget von 400 Mio. Euro im Risiko des ERP-Sondervermögens,
- Start des neuen Coparion-Fonds (Volumen: 225 Mio. Euro),
- Auflage eines 500 Mio. Euro starken ERP/EIF-Wachstumsfonds,
- weitere Aufstockung des ERP/EIF-VC-Dachfonds und des European Angel Fonds um 1 Mrd. Euro auf 2,7 Mrd. Euro.

Folgende Maßnahmen sind geplant bzw. werden derzeit umgesetzt:

- Erweiterung des INVEST-Programms (Ziele: zunächst Verdoppelung der maximal förderbaren Investitionssumme auf 500 000 Euro und Erstattung der Steuern auf Veräußerungsgewinne, anschließend Erweiterung des Adressatenkreises auf Fondsinvestoren),

- Auflage des High-Tech-Gründerfonds III mit einem Volumen von circa 300 Mio. Euro (als öffentlich-private Partnerschaft; von öffentlicher Seite Finanzierung über das ERP-Sondervermögen).

Wie im Eckpunktepapier Wagniskapital skizziert, gibt es bei der Verbesserung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital noch Handlungsbedarf. Über die Form der Umsetzung weiterer Verbesserungen in gesetzlicher oder nichtgesetzlicher Form wird die Bundesregierung entscheiden, nachdem die Beratungen zu einzelnen Punkten abgeschlossen sind.

10. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Zeitplan (Kabinettsberatung) der Bundesregierung für die Einführung des Sachkundennachweises für Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 28. Juli 2016

Der Gesetzentwurf zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum befindet sich derzeit in der Überarbeitung und soll nach Abschluss der Ressortabstimmung zeitnah im Kabinett beschlossen werden.

11. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie sich die Anzahl der Beschäftigten im Bereich erneuerbare Energien in den Jahren 2014 und 2015 entwickelt hat?
12. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie sich die Anzahl der Arbeitsplätze bei der Herstellung von Solarzellen und Solarmodulen in den Jahren 2014 und 2015 entwickelt hat?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 25. Juli 2016

Die beiden Fragen werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen derzeit noch keine Informationen vor, wie sich die Anzahl der bundesweit Beschäftigten im Bereich der erneuerbaren Energien in den Jahren 2014 und 2015 entwickelt hat. Diese Daten werden in Vorbereitung des 5. Monitoring-Berichts „Energie der Zukunft“ von einem Forschungskonsortium ermittelt und einschließlich der Vorjahresdaten mit dem 5. Monitoring-Bericht Ende 2016 veröffentlicht. Diese Daten werden auch Angaben zur Beschäftigung im Bereich der Solarenergie enthalten.

13. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung für das Inkrafttreten von CETA, wenn sich nach den Beschlüssen zur Unterzeichnung und zur vorläufigen Anwendung von CETA (Artikel 218 Absatz 5 AEUV) herausstellt, dass CETA nicht als gemischtes sondern als reines EU-Abkommen abzuschließen ist, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten dann mangels einer Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung des Abkommens gegenstandslos ist (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 25. Juli 2016**

Die Europäische Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, die Unterzeichnung von CETA als gemischtes Abkommen zu genehmigen. Der Rat entscheidet mit seinem Beschluss, ob CETA als gemischtes Abkommen zu unterzeichnen ist. Damit legt der Rat die Rechtsnatur von CETA fest.

14. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Wie lautet der weitere Zeitplan der Beratungen und Abstimmungen zu CETA im Einzelnen (auf EU-Ebene und innerhalb Deutschlands), und ist nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der parlamentarischen Sommerpause ausreichend Zeit für eine gründliche Prüfung der Bestimmungen durch Bundesregierung, Bundestag, Bundesländer und weitere Betroffene gegeben (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 25. Juli 2016**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9048. Der weitere Zeitplan für die Behandlung im Rat ist noch offen. Nach Kenntnis der Bundesregierung strebt die Europäische Kommission eine Unterzeichnung des Abkommens bei einem für Oktober dieses Jahres geplanten EU-Kanada-Gipfel an. Vorher muss der Ministerrat einen Beschluss zu CETA fassen. Anschließend erfolgt die Befassung des Europäischen Parlaments, dessen Zustimmung zur Unterzeichnung von CETA vor der vorläufigen Anwendung des Abkommens abgewartet wird.

Die Ausgestaltung der parlamentarischen Befassung mit CETA liegt in der Organisationshoheit des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Nach Auffassung der Bundesregierung ist ausreichend Zeit für eine gründliche Prüfung durch Bundesregierung, Deutschen Bundestag, Bundesländer und weitere Betroffene gegeben, die sich bereits seit der Veröffentlichung des CETA-Entwurfs am 26. September 2014 eingehend mit den Bestimmungen des Abkommens beschäftigen.

15. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Welche Teile des Handelsabkommens der EU mit Kanada (CETA) können aus Sicht der Bundesregierung als „EU-only“ eingestuft werden (bitte nach Kapiteln auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 28. Juli 2016**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9048, wonach sie das CETA-Abkommen in seiner Gesamtheit nach Übermittlung der übersetzten Texte an den Rat durch die Europäische Kommission abschließend prüfen wird. Diese Prüfung schließt die Frage der Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten ein. Bekanntermaßen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass jedenfalls die Bestimmungen zum Investitionsschutz von der vorläufigen Anwendung auszunehmen sind, siehe u. a. die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/7842.

16. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Steht nach Ansicht der Bundesregierung zu erwarten und wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass das gesamte Handelsabkommen CETA im Fall der Ablehnung durch ein nationales oder regionales Parlament mit sofortiger Wirkung seine Rechtskraft verliert oder besteht die Möglichkeit, dass die als „EU-only“ eingestuften Teile des Abkommens ihre Gültigkeit behalten?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 28. Juli 2016**

Ein gemischtes Abkommen kann in seiner Gesamtheit erst dann in Kraft treten, wenn in allen 28 Mitgliedstaaten nach den jeweiligen nationalen Vorgaben erfolgreich Ratifikationsverfahren abgeschlossen wurden. In Deutschland ist hierfür ein Vertragsgesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG erforderlich.

Eine mögliche vorläufige Anwendung der in EU-Kompetenz liegenden Bestimmungen von CETA kann nach allgemeinem Völkerrecht (Artikel 25 Absatz 2 des Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge) sowie nach Artikel 30.7 Absatz 3c CETA durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vertragspartner beendet werden (siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9048).

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

17. Abgeordnete
Marieluise Beck (Bremen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet die Bundesregierung die Ernennung von Prof. Dr. Vladislav Grib, der im Frühjahr 2014 eine Beobachtermission der russischen Gesellschaftskammer beim sogenannten Krim-Referendum geleitet und dieses als einen Vorgang bei dem „alle demokratischen Prozeduren und juristischen Normen eingehalten wurden“ bezeichnet hat (<http://tass.ru/mezhdunarodnaya-panorama/1051375>), zum persönlichen Vertreter des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) für die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung für die Zeit des deutschen OSZE-Vorsitzes?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 28. Juli 2016

Der deutsche OSZE-Vorsitz hat auf Grundlage der OSZE-Ministerratsentscheidung Nummer 12 aus dem Jahr 2004 am 15. Februar 2016 drei Beauftragte des amtierenden Vorsitzenden für die Bekämpfung von Diskriminierung und die Förderung von Toleranz ernannt: Professor Dr. Vladislav Grib (Russland) für die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, insbesondere auch von Christen und Angehörigen anderer Religionen; Rabbi Andrew Baker (USA) für die Bekämpfung von Antisemitismus und Professor Dr. Bülent Şenay (Türkei) für die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegen Muslime. Professor Dr. Vladislav Grib trat die Nachfolge von Professor Alexej Avtonomov (ebenfalls aus Russland) an.

Zum Zeitpunkt der Ernennung im Februar 2016 waren die genannten Informationen über die Aktivitäten von Professor Dr. Vladislav Grib im Zusammenhang mit dem sogenannten Krim-Referendum nicht bekannt.

18. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele türkische Akademikerinnen und Akademiker sind in Deutschland nach Kenntnis bzw. Einschätzung der Bundesregierung von der Aufforderung der türkischen Regierung, in die Türkei zurückzukehren, betroffen (www.n-tv.de/politik/Tuerkei-verbietet-Akademikern-die-Ausreise-article18232026.html), und inwiefern ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um es denjenigen, die von der Zahlung öffentlicher oder privater Gelder aus der Türkei zur Sicherung ihres Lebensunterhalts in Deutschland abhängig sind, zu ermöglichen, weiterhin in Deutschland zu leben, zu studieren, zu lehren und zu forschen?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 28. Juli 2016**

Laut dem Ausländerzentralregister (AZR) sind aktuell (Stand 31. Mai 2016) 31 türkische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (Forscher) erfasst. Über den Deutschen Akademischen Auslandsdienst (DAAD) fördert die Bundesregierung 103 türkische Stipendiatinnen und Stipendiaten. Davon sind 90 Studienstipendiatinnen und -stipendiaten und 13 in Forschungsstipendienprogrammen in Deutschland. Über die Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) fördert die Bundesregierung zudem 19 türkische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich zum Zeitpunkt des 20. Juli 2016 in Deutschland aufhielten. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung über die politischen Stiftungen 28 türkische Stipendiatinnen und Stipendiaten in Deutschland, davon neun mit Promotionsstipendien.

Mit Runderlass Nr. 2016/16 des türkischen Hochschulrats YÖK wurde am 19. Juli 2016 bis auf weitere Anweisung die Streichung des Jahresurlaubs aller Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes der Türkei sowie deren sofortige Rückkehr in die Türkei angeordnet. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sind davon alle türkischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen, die einen Vertrag mit einer türkischen Universität oder Bildungseinrichtung geschlossen haben. Türkische Studierende und Doktoranden ohne Dozententätigkeit sind von dem Erlass in der Regel nicht erfasst. Am 21. Juli 2016 wurden Wissenschaftler mit ausländischer Staatsangehörigkeit von dieser allgemeinen Verfügung ausgenommen, in ihrem Fall entscheidet die betreffende Universität individuell. Am 22. Juli 2016 wurde durch ein Rundschreiben des YÖK die allgemeine Reisebeschränkung und Ausreiseverfügung für alle Wissenschaftler aus der Türkei aufgehoben.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass im Zeitraum zwischen dem 19. und dem 22. Juli 2016 viele der betroffenen türkischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland von ihrer entsendenden türkischen Universität eine Weisung zur Rückreise in die Türkei erhalten haben. Über die Anzahl der betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor. Wie viele Personen aus dem betroffenen Kreis tatsächlich die Rückreise in die Türkei angetreten haben oder dies in nächster Zukunft planen, ist der Bundesregierung ebenfalls nicht bekannt.

Sollten Stipendiatinnen und Stipendiaten staatlich geförderter Stipendienrichtungen aufgrund der kürzlich ergangenen Aufforderung in die Türkei zurückgekehrt sein, beabsichtigt die Bundesregierung, die Stipendien bis zu ihrer Rückkehr nach Deutschland ruhen zu lassen und dann in voller Restlaufzeit weiter zu gewähren.

19. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Wieviel Geld hat die Villa Baviera in Chile seit ihrer Namensänderung (vormals Colonia Dignidad) an Unterstützung aus den Etats des Auswärtigen Amts bekommen, und welche Hilfen für Opfer des Colonia-Dignidad-Regimes will die Bundesregierung nach der Rede des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier zum Thema am 26. April 2016 zur Verfügung stellen?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 28. Juli 2016**

An die Villa Baviera wurden keine Zahlungen geleistet. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 2, 12 und 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9261 vom 21. Juli 2016 verwiesen.

20. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung es unterlassen, die Reaktionen der türkischen Regierung und Behörden auf den Putschversuch vom 15. Juli 2016, die auch ihren eigenen Aussagen nach „einem rechtsstaatlichen Vorgehen widersprechen und die das Gebot der Verhältnismäßigkeit außer Acht lassen“ (Regierungssprecher Steffen Seibert in der Bundespressekonferenz am 20. Juli 2016), klar zu verurteilen, und hält die Bundesregierung angesichts dieser Entwicklungen – bereits über 6 000 Angehörige des Militärs und mehr als 2 000 Richter/innen wurden verhaftet; fast 3 000 Richter/innen, fast 8 000 Polizisten/Polizistinnen, über 15 000 Mitarbeiter/innen des Bildungsministeriums und 30 Gouverneure/Gouverneurinnen wurden suspendiert; 24 Fernseh- und Radiostationen wurde die Sende-lizenz entzogen; alle Dekane der Universitäten sollen entlassen werden; allen Akademikern/Akademikerinnen wurde die Ausreise verboten; der Ausnahmezustand wurde für drei Monate verhängt – daran fest, die Türkei als sicheres Herkunftsland und sicheren Drittstaat zu behandeln (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8542)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 28. Juli 2016**

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Tagen, neben der deutlichen Verurteilung des gescheiterten Putschversuches vom 15. Juli 2016, ihre erhebliche Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen in der Türkei klar zum Ausdruck gebracht. Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, hat am 17. und 20. Juli 2016 öffentlich klargestellt, dass bei der grundsätzlich zulässigen juristischen Aufarbeitung des Putschversuches rechtsstaatliche Grundsätze Beachtung finden müssen. Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat in einem Telefonat

mit dem türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan die Achtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eingefordert. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, hat die Türkei in einem Brief an seinen türkischen Amtskollegen zur Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien nach dem gescheiterten Putsch gemahnt und sich unmissverständlich gegen Überlegungen zur Wiedereinführung der Todesstrafe in der Türkei gewandt. Die Bundesregierung wird die Entwicklung in der Türkei auch weiterhin sehr aufmerksam verfolgen.

Eine Entscheidung über die Liste der EU-weit als sichere Herkunftsländer eingestuften Staaten im Rat der Europäischen Union steht zurzeit nicht an. Eine Befassung soll erst nach Vorlage eines Gutachtens des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) erfolgen. In Abhängigkeit von der Entwicklung in der Türkei wird die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den europäischen Partnern und den EU-Institutionen über ihre weitere Haltung zur Einbeziehung der Türkei in eine künftige gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten entscheiden.

Was die Einstufung der Türkei als sicheren Drittstaat anbelangt: Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung haben die jüngsten Entwicklungen bisher keine Konsequenzen für die Behandlung von Flüchtlingen in der Türkei. Vor dem Hintergrund der fortbestehenden völkerrechtlichen Bindungen der Türkei, der Gewährleistungen des türkischen Rechts sowie der schriftlichen türkischen Zusagen ist die Bundesregierung daher weiterhin der Auffassung, dass die Türkei die Anforderungen an einen sicheren Drittstaat gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) erfüllt. Die Bundesregierung wird die weitere Behandlung der Flüchtlinge in der Türkei genau beobachten.

21. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Welche Angaben lassen sich zum Umfang und zu Problemen beim Familiennachzug zu in Deutschland anerkannten irakischen bzw. afghanischen Flüchtlingen machen (unter anderem Angaben zur Zahl der Anerkannten, zu erteilten Visa, zu Wartezeiten für die Vorsprache zur Visumbeantragung in deutschen Visastellen der Region, spezifische Probleme, etwa hinsichtlich einzureichender Dokumente usw.), und weshalb wird im Auswärtigen Amt nur ein neuer Posten geschaffen zur Bearbeitung übermittelter Visumanträge im Rahmen des Familiennachzugs zu anerkannten syrischen Flüchtlingen, obwohl die Bundesregierung selbst aufgrund der Evaluation eines entsprechenden Pilotprojekts von einer „spürbaren Entlastung“ spricht (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 18/9133) und sie versprochen hat, „alles zu tun, damit den syrischen Familienangehörigen in vertretbarer Zeit eine Perspektive der Zusammenführung mit den Schutzberechtigten in Deutschland aufgezeigt werden kann“, – was angesichts einer durchschnittlichen Wartezeit bis zur Stellung eines Visumantrags (hinzu kommt die Bearbeitungszeit) von etwa 15 Monaten an der Botschaft in Beirut nach meiner Ansicht weitere Bemühun-

gen erfordert (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/9133 und dort Antwort zu Frage 1)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 25. Juli 2016**

Der rasante Anstieg der Flüchtlingszahlen im vergangenen Jahr hat auch die Anträge auf Familiennachzug exponentiell steigen lassen. Die Bundesregierung arbeitet intensiv daran, die dadurch entstehenden Wartezeiten zu verkürzen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Auslandsvertretungen in den Nachbarländern Syriens leisten in einem schwierigen Umfeld ihr Möglichstes, um die Anträge auf Familiennachzug von in Deutschland anerkannten Flüchtlingen so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Anträge auf Familiennachzug zu irakischen Flüchtlingen werden vorrangig an den Auslandsvertretungen Ankara, Amman und Erbil gestellt. An den genannten Auslandsvertretungen wird ein Terminnummernsystem verwendet, das eine genaue Angabe von Wartezeiten nicht ermöglicht. Nach einer groben Schätzung beträgt die Wartezeit auf einen Termin in Ankara und Amman derzeit etwa drei bis vier Monate, in Erbil dagegen 15 bis 18 Monate. Größte Herausforderung beim Familiennachzug zu irakischen Flüchtlingen sind die häufig unvollständigen Antragsunterlagen, die zur Verlangsamung des Verfahrens führen.

An den deutschen Auslandsvertretungen in Afghanistan werden Termine zur Antragstellung auf Visumerteilung im Drei-Monats-Rhythmus freigeschaltet. Genaue Angaben zu Wartezeiten können aufgrund dieses Verfahrens – auch schätzungsweise – nicht erfolgen. Größte Schwierigkeit bei Anträgen zum Familiennachzug zu afghanischen Flüchtlingen ist die mangelnde Beweiskraft afghanischer Urkunden, die zeitintensive Prüfungen notwendig macht.

Eine separate statistische Erfassung von erteilten Visa beim Familiennachzug zu Flüchtlingen erfolgt nicht. Angaben zur Zahl der anerkannten irakischen und afghanischen Flüchtlinge werden jeden Monat vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlicht und sind unter www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-juni-2016.html?nn=7952222 abrufbar.

Das Auswärtige Amt setzt derzeit nahezu 100 Beschäftigte in der Region nur für den Familiennachzug von syrischen und irakischen Antragstellern ein. Sehr zeitintensiv im Bearbeitungsprozess an den Auslandsvertretungen ist vor allem die Prüfung der Antragsunterlagen. Zum Abbau der Wartezeiten ist daher eine verbesserte Vorbereitung der Antragsdossiers von entscheidender Bedeutung. Im Auftrag der Bundesregierung setzt die Internationale Organisation für Migration (IOM) derzeit das sogenannte Familienunterstützungsprogramm um. Das Programm leistet eine verbesserte Vorbereitung und erweiterte Betreuung der Antragsteller. Die IOM-Familienunterstützungszentren in Beirut, Istanbul und Gaziantep helfen den Antragstellern bei der Beschaffung und Zusammenstellung der Antragsunterlagen. Ist die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zum Termin der Stellung des Visumantrags in den Visastellen sichergestellt, beschleunigt dies die Bearbeitung der Anträge erheblich.

Die Visastellen werden bei ihrer Arbeit durch die Fachreferate in der Zentrale des Auswärtigen Amts in Berlin unterstützt. Der in Ihrer Frage angesprochene Posten in Berlin wurde zusätzlich geschaffen, um eine weitere Entlastung der Auslandsvertretungen bei solchen Anträgen zu erreichen, in denen eine komplexe und zeitintensive Einzelfallprüfung individueller Lebensumstände erforderlich ist. Für solche Fälle – die einen relativ kleinen Anteil am Gesamtvolumen der Anträge darstellen – hat die Bearbeitung in der Zentrale zu spürbaren Entlastungen geführt. Die Übermittlung von Visumanträgen von den Auslandsvertretungen nach Berlin kostet ihrerseits allerdings zusätzliche Zeit. Es muss daher sorgfältig geprüft werden, ob eine weitere Verlagerung der Antragsbearbeitung von den Auslandsvertretungen an die Zentrale des Auswärtigen Amts weitere Effizienzgewinne bringen kann.

22. Abgeordneter
Tom Koenigs
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung seit der Blockade 2014 durch Russland und China im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unternommen, damit der Sicherheitsrat die Untersuchung des syrischen Bürgerkriegs an den Internationalen Strafgerichtshof überweisen kann?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 25. Juli 2016**

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass die Ereignisse in Syrien seit Ausbruch des Bürgerkriegs vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) untersucht werden sollten. Deutschland war 2014 Miteinbringer des Entwurfs einer entsprechenden, von Frankreich vorgelegten Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die jedoch von Russland und China vetiert wurde. Davor hatte die Bundesregierung bereits im Januar 2013 einen Brief der Schweiz an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unterstützt, mit dem eine Überweisung an den IStGH gefordert wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland ist derzeit allerdings nicht Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, sodass sie dort nicht selbst für die Überweisung der Untersuchung an den Internationalen Strafgerichtshof eintreten kann.

Die Untersuchung des syrischen Bürgerkriegs ist ein dauerhaftes Anliegen der Bundesregierung, für das sie sich kontinuierlich eingesetzt hat. Im Interesse von Verbrechenaufarbeitung und Vermeidung von Straflosigkeit unterstützt die Bundesregierung die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingesetzte Commission of Inquiry sowie seit 2014 die Nichtregierungsorganisation Commission of International Justice and Accountability (CIJA) bei der Dokumentation von Ereignissen, um Täter zu einem späteren Zeitpunkt zur Verantwortung ziehen zu können.

Im Übrigen führt der Generalbundesanwalt Verfahren zur Sicherung von Beweisen, vor allem Zeugenvernehmungen von Bürgerkriegsflüchtlingen, durch. Diese Beweismittel könnten zu einem späteren Zeitpunkt im Wege der Rechtshilfe ebenfalls zur Strafverfolgung auf internationaler Ebene zur Verfügung gestellt werden.

23. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Seit wann war die deutsche Botschaft in Chile über die rechtskräftige Verurteilung von Reinhard Zeitner wegen Mittäterschaft in Fällen von Kindesentführung und Kindesmissbrauch im Zusammenhang mit Verbrechen in der Colonia Dignidad informiert, und warum wurde, neben Zeitner, mit Hans Jorg Schreiber Nill, dem Chef der juristischen Abteilung der Colonia Dignidad, ein weiteres Führungsmitglied der Villa Baviera zum Botschaftsempfang am Abend des 13. Juli 2016 anlässlich des Staatsbesuchs des Bundespräsidenten Joachim Gauck in Chile eingeladen (www.sueddeutsche.de/politik/staatsbesuch-eklat-bei-gauck-besuch-in-chile-1.3080132)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 28. Juli 2016**

Die Verfahren gegen Reinhard Zeitner und weitere Beschuldigte haben viele Jahre gedauert. Reinhard Zeitner wurde im Januar 2013 in letzter Instanz wegen Kindesentführung rechtskräftig zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Die deutsche Botschaft in Santiago de Chile hatte die Verfahren verfolgt und war über den Ausgang informiert.

Die Einladung von Reinhard Zeitner und Hans Jorg Schreiber Nill erfolgte nach einem Abwägungsprozess der Botschaft Santiago, der Vergangenheit und gegenwärtige Positionierungen der betreffenden Personen einbezogen hat. Diese Abwägung trug dem Umstand Rechnung, dass Grenzen zwischen Tätern und Opfern in einem geschlossenen verbrecherischen System wie der Colonia Dignidad nicht mit letzter Trennschärfe zu ziehen sind. Viele frühere Bewohner der Colonia wurden zur Täterschaft gezwungen, waren aber auch selbst Opfer.

Der Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier hat im April dieses Jahres angekündigt, dass das Auswärtige Amt seine Rolle im Zusammenhang mit der Colonia Dignidad kritisch aufarbeitet. Das Auswärtige Amt hat daraufhin mit sofortiger Wirkung seine Archive zu diesem Thema bis ins Jahr 1996 geöffnet. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung haben sich seitdem junge Diplomaten mit dem Thema auseinandergesetzt. Derzeit ist zudem ein Programm zur psychosozialen Betreuung von Opfern der Colonia Dignidad in Vorbereitung. Dieses Programm wird so angelegt sein, dass Hilfe unmittelbar bedürftigen Opfern zugutekommt, so dass keine ehemaligen Angehörigen der Colonia Dignidad Projektverantwortung tragen.

24. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Was waren die Gründe für die, nach meinen Informationen, regelmäßigen Treffen von Botschaftsrat Jens Peter Lütkenherm mit Reinhard Zeitner, Hans Jorg Schreiber Nill und Wolfgang Hermann Müller Altevogt in der Villa Baviera in Parral, und was waren die jeweiligen Gesprächsinhalte (bitte nach Datum und Gesprächsthema aufführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 28. Juli 2016**

Entsante Bedienstete der deutschen Botschaft in Santiago de Chile haben in den letzten drei Jahren fünf Dienstreisen zur Villa Baviera durchgeführt, um Konsularsprechtage anzubieten. In diesem Rahmen haben sie allen Bewohnern, insbesondere auch denjenigen, die keine Möglichkeit haben, nach Santiago zu reisen, Gelegenheit zum Gespräch gegeben. In diesem Rahmen fanden auch Gespräche mit den Geschäftsführern zur wirtschaftlichen Situation bzw. Verschuldung der verschiedenen Betriebe statt, um auf diesem Weg die häufig schwierige materielle Lage der Bewohner der Villa Baviera zu verbessern.

Seitdem der Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier im April dieses Jahres Maßnahmen zur Aufarbeitung der Rolle des Auswärtigen Amts im Fall Colonia Dignidad auf den Weg gebracht hat, haben Gespräche von entsandten Bediensteten der deutschen Botschaft in Santiago de Chile und Vertretern des Auswärtigen Amts mit früheren Bewohnern der Colonia Dignidad und mit Vertretern von chilenischen Opferverbänden und Opfervertretern stattgefunden. Thema dieser Gespräche waren u. a. die problematische Rolle, die das Auswärtige Amt in der Vergangenheit mit Blick auf die Colonia Dignidad gespielt hat, die Ausgestaltung eines Programms zur psychosozialen Betreuung von Opfern, die Frage einer angemessenen Erinnerungskultur, außerdem die durch die Menschenrechtsverletzungen der Militärdiktatur in der chilenischen Gesellschaft aufgerissenen Wunden, die Vergangenheitsbewältigung durch den chilenischen Staat und Überlegungen zur Erinnerungskultur in Deutschland und Chile. Zu der Grundsatzrede des Bundesministers Dr. Frank-Walter Steinmeier über die Colonia Dignidad am 26. April 2016 im Auswärtigen Amt waren neben früheren und heutigen Bewohnern der Colonia auch Vertreter von chilenischen Opferverbänden wie Margarita Romero und der Opferanwalt Hernán Fernández eingeladen. Zuletzt traf sich der Lateinamerikabeauftragte am 27. Juni 2016 in der Villa Baviera mit ca. 40 ehemaligen Bewohnern der Colonia Dignidad zu einem Informationsaustausch.

25. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis von dem spanischsprachigen Vertrag der Immobilienfirma Neidenburg (rechtlich vertreten durch den Colonia-Dignidad-Anwalt Hans Jorg Schreiber Nill) mit Bewohnern der Villa Baviera, der die Zuteilung des Grundbesitzes der Colonia Dignidad an striktes Stillschweigen koppelt und die Exklusivrechte auf die „Lebensgeschichten, persönlichen und Gruppenerfahrungen in der ehemaligen Colonia Dignidad, heute Villa Baviera genannt“ an die Führung der Sekte überträgt, und hält sie diesen Vertrag für eine geeignete Grundlage für eine umfassende Aufarbeitung des Unrechtsregimes der Colonia Dignidad (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 28. Juli 2016**

Die deutsche Botschaft in Santiago de Chile hat am 12. April 2016 Kenntnis davon erhalten, dass es entsprechende Überlegungen gebe. Ein Vertreter der Botschaft hat daraufhin umgehend Hans Jorg Schreiber Nill aufgefordert, von der Aushandlung solcher aus hiesiger Sicht sittenwidrigen Vereinbarungen Abstand zu nehmen. Nach Kenntnis der Botschaft Santiago wird der Vertragsentwurf in der ursprünglich kritisierten Fassung nicht weiter verwendet. Das Auswärtige Amt wird sich weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass derartige Vereinbarungen nicht geschlossen werden.

26. Abgeordnete **Katrin Kunert**
(DIE LINKE.)
- Welche prioritären Maßnahmen zum Erhalt bzw. Wiederaufbau von zentralen Infrastrukturen konnten durch den mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung 2013 geschaffenen Syria Recovery Trust Fund (SRTF) bislang durchgeführt werden, und wo lagen die räumlichen Schwerpunkte der SRTF-Aktivitäten innerhalb Syriens (bitte nach Jahr, Maßnahme und Ort/Region auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 25. Juli 2016**

Mit dem Syria Recovery Trust Fund (SRTF) werden zivilgesellschaftliche Strukturen und die Versorgung der Bevölkerung in den Gebieten gefördert, die von staatlichen Dienstleistungen des syrischen Regimes abgeschnitten sind. Der SRTF hat bisher 30 Projekte finanziert, die den Menschen in Gebieten unter Kontrolle der Opposition zugutekommen und zum Teil mehrere Provinzen gleichzeitig erreichen. Die Auswahl von Projekten in Syrien wird durch die Management Unit und Entscheidungsstrukturen des SRTF vorgenommen. Der SRTF fördert unter anderen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wasser- und Stromversorgung, die Beschaffung von Krankenwagen und medizinischem Gerät, die Beschaffung von Weizen für die Nahrungsmittelproduktion und die Unterstützung bei der Abfallbeseitigung in den Provinzen Aleppo, Hama, Idlib und Daraa.

Die konkreten Projekte sind auf der Website www.srtfund.org/sections/3_approved-projects einsehbar. Weitere Projekte sind in der Planung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

27. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist nach Auffassung der Bundesregierung der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Reform der Blue-Card-Richtlinie, wonach nationale Regelungen zur Einwanderung Hochqualifizierter durch eine unionsweit einheitliche Regelung ersetzt werden sollen, vereinbar mit dem Subsidiaritätsprinzip, und inwiefern setzt sich die Bundesregierung auf nationaler und auf europäischer Ebene dafür ein, die Einwanderung von Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. Hochschulstudium zum Zweck der Arbeitssuche zu ermöglichen bzw. zu erleichtern?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 27. Juli 2016**

Die Bundesregierung hat die Prüfung des Kommissionsvorschlages vom 7. Juni 2016 zur Reform der Blaue-Karte-Richtlinie noch nicht abgeschlossen. Das Aufenthaltsgesetz sieht in Bezug auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet zur Arbeitssuche bereits verschiedene Möglichkeiten vor, insbesondere die Regelung des § 18c des Aufenthaltsgesetzes. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, diese Regelungen zu ändern.

28. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie gewährleistet die Bundesregierung die Einhaltung der Richtlinien des UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) zum internationalen Schutz No. 9 vom 23. Oktober 2012 (www.unhcr.org/509136ca9.pdf) im Asylverfahren, wonach Strafvorschriften, die gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen verbieten, auch dann Verfolgung darstellen können, wenn sie unregelmäßig, selten oder gar nicht angewandt werden (Rn. 27), und wonach von Asylsuchenden auch dann nicht erwartet werden kann, dass sie zukünftig in ihrem Herkunftsland ihre sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität verschweigen, verschleiern bzw. unterdrücken, wenn sie dies bis zu ihrer Ankunft in Deutschland oder auch noch während ihres Aufenthalts in Deutschland getan haben oder tun, und wie setzt sie sich in den Beratungen über die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems dafür ein, dass die Richtlinien des UNHCR unionsweit rechtsverbindlich umgesetzt und angewandt werden?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 27. Juli 2016**

Bei den Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen handelt es sich um völkerrechtlich nicht bindende Interpretationshilfen. Nach Rn. 27 der Richtlinie No. 9 vom 23. Oktober 2012 kann die Pönalisierung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen zu einer Zwangslage für Einzelne führen, die zur Verfolgung heranwächst. Die Feststellung, ob eine Verfolgung i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention vorliegt, ist aber stets eine Frage der Bewertung des Einzelfalls, der eine Gesamtschau der relevanten Erkenntnisse zugrunde liegt. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – EuGM (EuGH, Urteil vom 7. November 2013, Rs. C-199/12 bis C-201/12) entspricht es der Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass von einem homosexuellen Asylbewerber nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden, die andernfalls drohen würde.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Beratungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems für eine solidarische europäische Asylpolitik ein, die den verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

29. Abgeordnete
Saskia Esken
(SPD)
- Ist es richtig, dass es zum Umgang der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bundesministerium des Innern und der ihm nachgelagerten Behörden mit dem Verein Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e. V. eine Dienstanweisung gibt, und wie lautet diese?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 25. Juli 2016**

Durch ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 27. Mai 2015 wurden die Präsidenten der im Nationalen Cyber-Abwehrzentrum (Cyber-AZ) vertretenen Geschäftsbereichsbehörden unterrichtet, dass der Nationale Cyber-Sicherheitsrat empfohlen hat, eine Abgrenzung zum Cyber-Sicherheitsrat e. V. sicherzustellen. Sie wurden gebeten, dass „diese klare Abgrenzung zum Verein Cyber-Sicherheitsrat e. V. durch die von ihnen geleiteten Behörden sichergestellt wird und auch jegliche Aufwertung unterbleibt. Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und sonstige Aktivitäten der mit Cyberfragen befassten Geschäftsbereichsbehörden des BMI sollen auch zukünftig in den etablierten Gremien des UP KRITIS und der Allianz für Cybersicherheit erfolgen.“

Die Fachaufsichten der nicht zum Geschäftsbereich gehörenden, aber im Cyber-AZ vertretenen Behörden, erhielten das Schreiben zur Kenntnis.

30. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Aktivitäten zur Förderung des Sports für Menschen mit Behinderungen plant die Bundesregierung für das Jahr 2017 (bitte die einzelnen Aktivitäten, das jeweils zuständige Bundesministerium und die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel nennen), und in welcher Weise wurden Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen entsprechend Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention in diese Planungen einbezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Juli 2016**

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2017 sind im Einzelplan des Bundesministeriums des Innern für den „Leistungssport der Menschen mit Behinderung“ (Kapitel 0601 Titel 684 21 Erl. 7) Haushaltsmittel in Höhe von 6 078 000 Euro veranschlagt. Aus dem Titel werden Ausgaben der Sportjahresplanung des Deutschen Behindertensportverbands e. V. (DBS), des Deutschen Gehörlosen-Sportverbands e. V. (DGS) und des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenschachbunds e. V. (DBSB) sowie Ausgaben für das Leistungssportpersonal beim DBS und DGS gefördert. Ferner werden hieraus die Organisationskosten zur Durchführung nationaler und internationaler Veranstaltungen im Inland bezuschusst. Außerdem sind Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungssports der Menschen mit Behinderung, insbesondere zur Ausgestaltung inklusiver Sportangebote im Leistungssport, eingeplant.

In Kapitel 0601 Titel 684 21 Erl. 10.5 wurden im Bundeshaushalt 2017 für Special Olympics Deutschland e. V. (SOD) Haushaltsmittel in Höhe von 280 000 Euro zur Förderung der Sportjahresplanung und des Leistungssportpersonals veranschlagt.

Darüber hinaus bezuschusst das Bundesministerium des Innern die Entsendekosten zu den Paralympischen und Deaflympischen Spielen sowie zu den World Games von Special Olympics International. Für die Entsendekosten von DBS, DGS und SOD sind im Bundeshaushalt 2017 bei Kapitel 0601 Titel 684 23 Erl. 2 Haushaltsmittel in Höhe von 1 050 000 Euro eingeplant.

Im Rahmen der Aufstellung der Bundeshaushalte werden die Verbände des Leistungssports der Menschen mit Behinderung jährlich nach ihrer mittelfristigen Bedarfsplanung befragt. Eine umfassende Einbindung nach Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist damit gewährleistet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zur Förderung des Sports von Menschen mit Behinderung im Entwurf des Haushaltsplans 2017 Mittel für folgende Maßnahmen eingestellt:

- an den DBS für die Koordinierung und Qualitätssicherung von Angeboten im Bereich des Rehabilitationssports und des Funktionstrainings auf Bundesebene u. a. die Fortbildung von Übungsleiterinnen/-leitern und Fachärztinnen/-ärzten Zuwendungen zu den Personalkosten bis zu 240 000 Euro;

- für Versehrtenleibesübungen bis zu 220 000 Euro;
- an den SOD zur Förderung der Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung im Sport Zuwendungen zu den Personalkosten bis zu 100 000 Euro;
- für die Förderung von Modellprojekten zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderung im und durch Sport bis zu 80 000 Euro.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) wird im Jahr 2017 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für das Projekt „Qualifiziert für die Praxis: Inklusionsmanager/innen für den gemeinnützigen Sport“ bis zu 667 000 Euro erhalten. Dieses Projekt wird vom Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch SGB IX) unterstützt.

Für die vorgenannten Maßnahmen sind die Teilhabe von Menschen mit Behinderung und die Abstimmung mit ihren Verbänden selbstverständlich und unabdingbar für die erfolgreiche Durchführung. Den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention wird entsprochen.

31. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Inwieweit sind bei den im Entwurf des Bundeshaushaltes 2017 geplanten Maßnahmen zur Förderung des Sports in den Bundesministerien für Gesundheit, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt (bitte die einzelnen Aktivitäten, das jeweils zuständige Bundesministerium und die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Juli 2016**

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit werden die Teilnehmer der Weltspiele der Organtransplantierten, die alle zwei Jahre in einem anderen Land stattfinden, mit der Übernahme der Flugkosten (günstigstes Ticket) und der Teilnehmerpauschale unterstützt.

Durch die Weltspiele der Organtransplantierten wird die Öffentlichkeit grundsätzlich auf das wichtige Thema Organspende aufmerksam gemacht und gleichzeitig kann aufgezeigt werden, wie leistungsfähig Organtransplantierte sein können. Daher wurden Mittel in Höhe von 50 000 Euro für diese Aktivität in den Entwurf des Bundeshaushalts 2017 aufgenommen.

Als finanzieller Träger der Bundesjugendspiele unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Bundesjugendspiele jährlich mit insgesamt 200 000 Euro. Mit der Erweiterung des Angebots der Bundesjugendspiele um das „Programm Bundesjugendspiele für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung“ im Schuljahr 2009/2010 wurde die gleichberechtigte Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an den Bundesjugendspielen

verankert. Hierdurch wurde eine Lücke geschlossen und dem berechtigten Anliegen vieler Schülerinnen und Schüler und Eltern Rechnung getragen. Die Bundesjugendspiele haben bereits mit der Einführung des Programms als erste Institution in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention vollumfänglich umgesetzt.

Das Projekt „Integrationsprojekt ZERUM (Zentrum für Erlebnispädagogik und Umweltbildung)“ des Vereins zur Förderung bewegungs- und sportorientierter Jugendsozialarbeit e. V. am Stettiner Haff konzentriert sich insbesondere auf die Integration/Inklusion von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien bzw. aus sozialen Brennpunkten. Schwerpunktmaßiges Ziel ist u. a. durch die Qualifizierung von sozialen Fachkräften aus der Kinder- und Jugend-Behindertenhilfe, durch eine verstärkte Förderung der Familienarbeit und der inhaltlichen Weiterentwicklung der bewegungs- und körperorientierten Projektpraxis unter gezielter Einbeziehung der Projekte „Wappen von Ueckermünde“ (Rolli-Segler) und SilaVega (Schwimmender Lernort) den Inklusionsgedanken in der Projektarbeit weiter zu verankern und zu verstetigen. Hierfür stellt das BMFSFJ 2017 Fördermittel in Höhe von 62 000 Euro bereit.

Ziel des Programms der Deutschen Sportjugend (dsj) „Zukunftsinvestition: Entwicklung jungen Engagements im Sport“ (ZI:EL) ist es, innovative Engagementbereiche für und mit jungen Menschen zu erschließen. Zur Stärkung der Sportstrukturen sollen mit dem vom BMFSFJ geförderten Programm „ZI:EL+“ (2016 bis 2018) innovative Projekte und Einzelmaßnahmen mit Modellcharakter zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements gefördert werden. Hierfür stellt das BMFSFJ für das Haushaltsjahr 2017 Fördermittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit unterstützt das BMFSFJ die dsj und ihre Mitgliedsverbände bei ihren Bemühungen um die sportliche Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Für 2017 sind Fördermittel in Höhe von insgesamt 3,13 Mio. Euro eingeplant. Damit fördert und fordert die dsj gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen im Kontext der Umsetzung ihrer übergeordneten Schwerpunktsetzungen u. a. eine selbstbestimmte Teilhabemöglichkeit von Menschen mit Behinderung. Inklusion wird dabei als ein dynamischer Prozess von Teilhabe und Vielfalt verstanden. Die dsj hat im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung bereits 2014 ein Strategiepapier zum Themenfeld Inklusion verabschiedet, um eine Implementierung dieses bedeutsamen Themenfeldes in ihren Strukturen noch systematischer, kontinuierlicher und qualitätsorientierter sicherzustellen.

Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein Lernort- und Orientierungsdienst und zugleich eine besondere Form bürgerschaftlichen Engagements. Die Träger werden für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen pädagogischen Begleitung während des Freiwilligendienstes vom BMFSFJ bezuschusst. Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen in Einrichtungen des Sports wird durch die dsj umgesetzt. Im Haushaltsjahr 2017 werden für den Sportbereich insgesamt Bundesmittel in Höhe von bis zu 4,525 Mio. Euro eingeplant.

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) kann von Menschen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht geleistet werden und steht auch Menschen mit Behinderungen offen. Mit den im Haushaltsentwurf 2017 eingeplanten Mitteln in Höhe von 5,742 Mio. Euro wird der Einsatz von

Bundesfreiwilligendienstlern in Einsatzstellen der beiden BFD-Zentralstellen im Sport (der dsj und dem Allgemeinen Sportclub Göttingen) unterstützt.

Ziel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist es, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Projekten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Bereich „Sport für Entwicklung“. So wurde zum Beispiel in Südafrika ein Handbuch zur Trainerausbildung zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen entwickelt. In Namibia wurde ein barrierefreies Sport- und Förderzentrum gebaut. Derzeit werden die den parlamentarischen Beratungen für den Bundeshaushalt 2017 zugrunde liegenden Planungen erstellt. Es ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, Angaben zu den in 2017 vorgesehenen finanziellen Mitteln für Maßnahmen zur Förderung von Menschen mit Behinderungen im Sport zu machen.

32. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen und Konsequenzen wird die Bundesregierung aus den Aussagen von EU-Bildungskommissar Tibor Navracsics ziehen, welcher darauf aufmerksam macht, dass größtenteils europäische Werte vor Ort verteidigt werden müssen, da die jüngsten Terroranschläge in Europa von Tätern verübt wurden, die in europäischen Bildungssystemen ausgebildet worden sind (http://europa.eu/rapid/press-release_MEM0-16-2179_de.htm), und welchen Erkenntnis- bzw. Forschungsstand hat die Bundesregierung in Bezug auf Präventionsarbeit der Länder an Schulen zur Bekämpfung von Radikalisierung?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Juli 2016**

Die Bundesregierung wird die in ihrer Strategie zur Extremismusprävention und Demokratieförderung enthaltenen Maßnahmen (www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2016/Strategie%20der%20Bundesregierung%20zur%20Extremismuspr%C3%A4vention%20und%20Demokratief%C3%B6rderung.pdf?_blob=publicationFile) intensiv umsetzen und auf dieser Basis den Dialog mit den Ländern auch zur Bekämpfung von Radikalisierungsphänomenen in der Gesellschaft weiterentwickeln. Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie der Trägerförderung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) werden einzelne Projekte und Träger (u. a. Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage, Dialog macht Schule, Netzwerk für Demokratie und Courage, Prävention von Neosalafismus und Rechtsextremismus – Strukturierte Clearingverfahren und Case Management in Sozialraum und Schule) gefördert, die auch einen Schulbezug in ihrer Präventionsarbeit haben.

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse in Bezug auf die in Verantwortung der Länder durchgeführte Präventionsarbeit an Schulen zur Bekämpfung von Radikalisierung vor.

33. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Angaben macht die Bundesregierung in Ergänzung ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 18/6521 zu den Gesamtbelastungen des Bundeshaushalts für das leerstehende ehemalige Gebäude des Bundesinnenministeriums in Berlin-Moabit (monatliche Zahlungen für Miete zzgl. sonstiger Kosten, Mietdauer, „Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile“ des Vermieters, siehe Tagespiegel vom 15. Juli 2016) sowie zum Inhalt und Zeitpunkt der vom BMI in dieser Sache erstatteten Strafanzeige, und welche Angaben macht die Bundesregierung dazu, warum in ihrer Antwort auf meine oben genannte Frage vom 29. Oktober 2015 monatliche Zusatzzahlungen zu den Mietzinszahlungen, eine Ausgleichszahlung und die Vertragsdauer bis 2029 nicht aufgeführt sind, sondern stattdessen angegeben wird, die Mietzahlungen endeten im Juni 2016?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 25. Juli 2016**

Der Mietvertrag wurde zum 30. Juni 2016 gekündigt. Über diesen Zeitpunkt hinaus fallen daher keine Mietzahlungen an. Ob weitere Kosten entstehen, ist Bestandteil der derzeit laufenden juristischen Auseinandersetzung mit dem Vermieter bzw. eines anhängigen Klageverfahrens; daher können hierzu keine Angaben gemacht werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

34. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie häufig wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2015 das Instrument der Modernisierungsmieterhöhung nach § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) genutzt, und wie hoch fiel durchschnittlich die Mieterhöhung daraufhin aus (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 28. Juli 2016**

Der Bundesregierung liegen weder Zahlen dazu vor, wie häufig im Jahr 2015 Modernisierungsmieterhöhungen nach § 559 BGB verlangt wurden, noch dazu, wie hoch durchschnittlich die Mieterhöhung daraufhin ausfiel. Es handelt sich um privatwirtschaftliche Vorgänge, über die die Bundesregierung keine Erhebungen durchführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

35. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hat der Energiekonzern Vattenfall nach Kenntnis der Bundesregierung eine Kaufoption für die Bergwerksfelder für den Bodenschatz Braunkohle Bagenz-Ost und Spremberg-Ost, welche in der Verwaltung der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH liegen, und gab es Gespräche darüber, ob diese Optionen bei einem Verkauf an den neuen Bergbaubetreiber übergehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 26. Juli 2016

Die Vattenfall Europe Mining AG ist auskunftsgemäß als Ganzes vom schwedischen Mutterkonzern Vattenfall an das Käuferkonsortium Energeticky a prumyslovy holding a.s. und PPF Investments Ltd. verkauft worden. Unbeschadet des Aktienverkaufs bleibt die Vattenfall Europe Mining AG Bergbaubetreiberin und ist auch weiterhin Inhaberin der Kaufoption auf die Bergwerkseigentume Bagenz und Spremberg-Ost.

36. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren gegen die Deutsche Post AG bzw. deren Tochtergesellschaften wegen illegaler Arbeitnehmerüberlassung ermittelt, und in wie vielen Fällen wurde verdeckte Arbeitnehmerüberlassung gerichtlich festgestellt bzw. steht die Entscheidung noch aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 26. Juli 2016

Die Beantwortung der Frage würde eine umfangreiche Einzelabfrage bei allen Standorten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit voraussetzen. Durch die Bediensteten wären alle in Betracht kommenden Ermittlungsakten von laufenden Ermittlungsverfahren sowie von Ermittlungsverfahren, die in den letzten zehn Jahren abgeschlossen wurden, zu überprüfen. Nur so könnte festgestellt werden, ob die Deutsche Post AG bzw. deren Tochtergesellschaften von einem Ermittlungsverfahren betroffen und mit welchem Ergebnis es erledigt worden war.

Dies ist in der Kürze der Frist nicht zu leisten. Eine solche Überprüfung und Sichtung von Ermittlungsakten ist äußerst aufwendig und würde zu einer erheblichen Personalbindung führen, die die Arbeitsfähigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit für die Dauer der Datenerhebung und Datenauswertung erheblich einschränkt.

37. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird sich die Bundesregierung im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG für eine Prüfung bestehender Werkverträge einsetzen, um illegale Arbeitnehmerüberlassung – wie bei der hundertprozentigen Posttochter, dem Siegfried Vögele Institut in Gießen (vgl. Handelsblatt vom 8. Juli 2016) – zu identifizieren, und sieht sich die Bundesregierung als Aktionär in der Pflicht, illegale Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 26. Juli 2016

Mitglieder von Aufsichtsräten sind gemäß § 116 Satz 2, § 93 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Insbesondere ist über Beratungen im Aufsichtsrat Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung ist notwendiges Korrelat zur Pflicht des Vorstands, den Aufsichtsrat zu informieren und für ein konstruktives Zusammenwirken der Gesellschaftsorgane unverzichtbar. Eventuelle Befassungen des Aufsichtsrats können von der Bundesregierung daher weder offengelegt noch kommentiert werden.

Der Bund nimmt seine Rechte als Aktionär einer Aktiengesellschaft gemäß den gesetzlichen Regelungen wahr (im Wesentlichen im Rahmen der Hauptversammlung, § 118 AktG). Eine darüber hinausgehende Einflussnahme der Aktionäre, insbesondere auf operative Unternehmensentscheidungen, ist im Aktiengesetz nicht vorgesehen. Nach dem Gleichbehandlungsgebot gilt dies auch im Falle einer staatlichen Aktienbeteiligung (der Bund hält – über die KfW – ca. 20,9 Prozent der Aktien der Deutsche Post AG). Der Bund hat als Aktionär keine Sonderrechte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

38. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, um einen Anspruch auf befristete Teilzeitarbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, das so genannte Rückkehrrecht auf Vollzeit, wie es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart ist?“

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Juli 2016

Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Übergänge zwischen Vollzeit- und Teilzeitphasen zu erleichtern, haben sich die Koalitionspartner im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode auf eine Weiterentwicklung des Teilzeitrechts verständigt. Danach soll für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich für eine Teilzeitbeschäftigung

entschieden haben, sichergestellt werden, dass sie wieder zu ihrer früheren Arbeitszeit zurückkehren können. Dazu soll ein Anspruch auf befristete Teilzeitarbeit geschaffen werden. Die Umsetzung soll noch in dieser Legislaturperiode erfolgen.

39. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Besteht ein Anspruch der Einreichenden auf eine schriftliche Eingangsbestätigung bei schriftlicher Einreichung von Anträgen, Unterlagen, Widersprüchen etc. bei den Trägern der Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern, und besteht ein Anspruch auf eine Eingangsbestätigung durch eine E-Mail für per E-Mail übermittelte Unterlagen etc.?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Juli 2016

Eine gesetzliche Regelung, dass Eingangsbestätigungen auszustellen sind, gibt es im Sozialgesetzbuch nicht.

40. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung nach der jüngsten Anpassung des § 232a Absatz 1 Nummer 2 SGB V durch das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung die durch die Bundesagentur für Arbeit zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von ALG-II-Bezieherinnen und -Beziehern angesichts einer prognostizierten Deckungslücke von 2,3 Milliarden Euro (FAZ unter Berufung auf den GKV-Spitzenverband am 15. Juli 2016) für die gesundheitliche Versorgung von ALG-II-Bezieherinnen und -Beziehern als ausreichend an, und wenn ja, wie begründet sie dies?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Juli 2016

Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II sind grundsätzlich als Pflichtversicherte in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Die Berechnung des Beitrags ist im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt; der Beitrag wird danach in pauschalierter Höhe entrichtet. Mit der im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung vorgenommenen Anpassung des Faktors nach § 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V, der für die Berechnung der Beitragspauschale für Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II maßgeblich ist, wird das Ziel verfolgt, die gesetzlich erforderliche Finanzneutralität der zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Rechtsvereinfachungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von Beziehern und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II umzusetzen. Mit der daraus resultierenden Anhebung der Beitragspauschalen in der gesetzlichen Kranken-

und sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 wird die Finanzneutralität der Rechtsvereinfachungen ausreichend sichergestellt. In § 232a Absatz 1 a SGB V ist vorgesehen, dass der Faktor für die Beitragspauschale im Jahr 2018 im Hinblick auf die für die Berechnung maßgebliche Struktur der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II zu überprüfen und ggf. mit Wirkung zum 1. Januar 2018 anzupassen ist.

41. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Welche Rechte ergeben sich für die Leistungsberechtigten nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung aus § 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Bereitstellung von Unterstützung für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zur praktischen Umsetzung des Auftrags durch die Kommunen insbesondere für erwerbstätige Eltern und/oder Alleinerziehende?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Juli 2016

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können nach § 16a Nummer 1 SGB II auch Leistungen der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder der häuslichen Pflege von Angehörigen erbracht werden, soweit diese Leistungen für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind. Träger dieser Leistungen sind nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II die kreisfreien Städte und Kreise. Soweit eine für die Eingliederung erforderliche Kinderbetreuung nicht durch die Angebote der Kindertagesbetreuung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt werden kann, kommt zum einen unterstützende Beratung in Betracht, zum anderen kann auch Kinderbetreuung selbst gefördert werden. Letztere Variante findet sich in der Praxis zum Beispiel, wenn Kinderbetreuung zur Überbrückung erbracht werden muss, bis das Regelangebot zur Verfügung steht, oder bei Betreuungsbedarf in Randzeiten oder am Wochenende. Entsprechendes gilt für die häusliche Pflege von Angehörigen.

Aus der hinsichtlich der kommunalen Eingliederungsleistungen noch im Aufbau befindlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit lassen sich lediglich die Zugänge zur Kinderbetreuung und häuslichen Pflege nach § 16a Nummer 1 SGB II ablesen, die die kommunalen Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende gemäß § 51b SGB II an die Bundesagentur für Arbeit gemeldet haben. Danach waren im Jahr 2015 rund 14 100 Zugänge zur Kinderbetreuung und rund 2 000 Zugänge zur häuslichen Pflege zu verzeichnen. In der Statistik werden die Bedarfe, die vor Ort bestehenden Angebote und die Inanspruchnahme nicht erfasst. Auch spezifische Daten hinsichtlich der Inanspruchnahme der Angebote durch erwerbstätige Eltern oder Alleinerziehende liegen nicht vor.

42. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Plätze werden in der Maßnahme „KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb“ ab dem geplanten Programmstart am 1. August 2016 voraussichtlich angeboten (bitte, wenn möglich, nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung die potenzielle Zielgruppe für diese Maßnahme in den Jahren 2016 und 2017?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. Juli 2016

Für die neue Maßnahme „KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb“, eine Kombination aus Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und Aktivierungsmaßnahme nach § 45 SGB III der Bundesagentur für Arbeit, stehen ab 1. August 2016 bundesweit ca. 30 000 Plätze zur Verfügung. Weitere Ausschreibungen im Rahmen von Vergabeverfahren der Bundesagentur für Arbeit werden schrittweise entsprechend dem regionalen Bedarf durchgeführt. Bis Jahresende wird mit ca. 40 000 Maßnahmeintritten gerechnet. Schwerpunktregionen sind aktuell Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Bayern. Im Jahr 2017 wird mit einer weiter zunehmenden Nachfrage nach KompAS gerechnet.

Im Juni 2016 wurden von den Arbeitsagenturen im Rechtskreis des SGB III ca. 62 000 Asylbewerber im Alter von 18 bis unter 50 Jahren als Arbeitsuchende betreut. Bei den Jobcentern im Rechtskreis des SGB II waren gleichzeitig ca. 186 000 Arbeitsuchende in der gleichen Altersgruppe mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gemeldet.

Über KompAS hinaus stehen in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern für die Zielgruppe der geflüchteten Menschen zahlreiche weitere Maßnahmen zur Verfügung.

43. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist aktuell jeweils der Anteil der rentenversicherungspflichtig beschäftigten Minijobber an allen seit dem 1. Januar 2013 neu begonnenen Minijobs bzw. am Gesamtbestand geringfügig Beschäftigter (bitte Daten getrennt für den gewerblichen Bereich und für Privathaushalte ausweisen), und wie hoch war im Vergleich dazu jeweils der Anteil der rentenversicherungspflichtig beschäftigten Minijobber an den genannten Gruppen im entsprechenden Vorjahresquartal?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Juli 2016

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) beträgt im gewerblichen Bereich der Anteil der rentenversicherungspflichtig geringfügig entlohnt Beschäftigten an allen seit

dem Inkrafttreten der neuen Regelung am 1. Januar 2013 neu begonnenen geringfügig entlohnten Beschäftigungen 19,3 Prozent und der Anteil am Gesamtbestand geringfügig entlohnten Beschäftigter 17,9 Prozent (Stichtag 30. Juni 2016). Im Vorjahresquartal (Stichtag 30. Juni 2015) betragen diese Anteile 19,6 Prozent (bezogen auf seit dem 1. Januar 2013 neu begonnene geringfügig entlohnte Beschäftigungen) und 17,5 Prozent (bezogen auf den Gesamtbestand). In Privathaushalten beträgt der Anteil der rentenversicherungspflichtig geringfügig entlohnt Beschäftigten an allen seit dem 1. Januar 2013 neu begonnenen geringfügig entlohnten Beschäftigungen 16,3 Prozent und der Anteil am Gesamtbestand geringfügig entlohnt Beschäftigter 14,2 Prozent. Im Vorjahresquartal betragen diese Anteile 17,4 Prozent (bezogen auf seit dem 1. Januar 2013 neu begonnene geringfügig entlohnte Beschäftigungen) und 14,3 Prozent (bezogen auf den Gesamtbestand).

44. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welche Weise ist nach Ansicht der Bundesregierung sichergestellt, dass Asylsuchende mit Behinderungen ihren Bedürfnissen entsprechend auch in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts die nötigen Leistungen erhalten, wozu auch Leistungen der Eingliederungshilfe gehören, von denen diese Personengruppe zukünftig ausgeschlossen sein soll, und welchen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich des § 100 Absatz 2 SGB-IX-E sowie § 6 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Juli 2016

Während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts im Bundesgebiet haben Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keinen allgemeinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Sonderregelung in § 6 Absatz 1 AsylbLG bietet jedoch eine Grundlage, die im Einzelfall auch die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe ermöglicht. Diese können gewährt werden, wenn dies für Kinder zur Deckung der besonderen Bedürfnisse geboten oder zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Norm obliegt es den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG, europarechtliche Vorgaben einzuhalten und den Wertentscheidungen völkerrechtlicher Verträge und des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ist im jeweiligen Einzelfall behördlicherseits festzustellen.

Nach einem 15-monatigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG bislang gemäß § 2 Absatz 1 AsylbLG Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Insofern gilt für sie hinsichtlich der Eingliederungshilfe die Sonderregelung in § 23 Absatz 1 SGB XII, die die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen in das Ermessen der Behörde stellt. Die Kabinettfassung des Entwurfs für das Bundesteilhabegesetz gewährleistet durch die Neuregelung in Artikel 20 Absatz 6, dass es bei dieser Rechtslage bleibt. Denn aufgrund dieser Neuregelung

kommt nach § 2 Absatz 1 AsylbLG-E nach Ablauf der 15 Monate § 100 Absatz 1 SGB IX-E zur Anwendung.

Änderungsbedarf hinsichtlich § 100 Absatz 2 SGB IX-E und § 6 Absatz 1 AsylbLG sieht die Bundesregierung insoweit vor diesem Hintergrund derzeit nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

45. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Vor- und Nachteile verbindet die Bundesregierung mit der Einführung einer staatlichen Tierhaltungskennzeichnung (bspw. ein „staatliches Tierwohl-Label“, welches sich an der Eierkennzeichnung von 0-3 orientiert)?
46. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche langfristige Wirkung könnte nach Einschätzung der Bundesregierung die Einführung eines solchen staatlichen Tierwohl-Labels – angesichts der langjährigen Erfahrungen mit der Eierkennzeichnung – für das Tierwohl sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland entfalten, und welche konkreten Schritte unternimmt sie, um eine solche Kennzeichnung hierzulande einzuführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 26. Juli 2016

Die Fragen 45 und 46 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft derzeit die Einführung eines freiwilligen staatlichen Tierwohl-Labels für bestimmte tierische Produkte, bei deren Erzeugung höhere als die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten wurden. Dieses staatliche Tierwohl-Label wird sich nicht am Konzept der Eierkennzeichnung orientieren. Wesentliche Unterschiede sind insbesondere ein nationaler Rechtsrahmen, eine freiwillige Teilnahme und Anforderungen, denen nicht Haltungssysteme, sondern ressourcen-, management- und insbesondere tierbezogene Kriterien zu Grunde liegen.

Ein staatliches Tierwohl-Label in der geplanten Form kann den Verbraucher in die Lage versetzen, Produkte, bei deren Erzeugung höhere als die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten wurden, zu erkennen und dies in seine Kaufentscheidung einzubeziehen. Dies kann zu einer Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die tierschutzgerechtere Produktion von Lebensmitteln und mittelbar zur Verbesserung des Tierschutzes beitragen. Zudem kann ein Tierwohl-Label die Erzeuger unterstützen, Marktchancen zu nutzen und den aufgrund höherer

Kosten erforderlichen höheren Preis für das Erzeugnis am Markt zu erzielen. Das Label wird spezifisch das Tierwohl in den Blick nehmen; Aspekte des Umweltschutzes werden nicht im Vordergrund stehen. Die Erarbeitung eines konkreten Konzepts soll noch in diesem Jahr beginnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

47. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern fordert die Bundeswehr von Airbus S.A.S. Schadenersatz wegen der verspäteten Auslieferung des vierten A400M der Luftwaffe, und in welcher Höhe wurde Schadenersatz im Zusammenhang mit dieser Maschine bereits verrechnet bzw. soll verrechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 28. Juli 2016

Die Bundeswehr hat den vertraglich vorgesehenen Schadenersatz für das vierte deutsche Flugzeug in Höhe von 12,7 Mio. Euro vollumfänglich eingefordert.

48. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern sind Rüstungstechnologien, die für die Bundeswehr oder ihre Bündnispartner relevant sind, Teil der Übernahme des Robotik Unternehmens KUKA durch den chinesischen Investor Midea (vgl. heise.de vom 14. Juli 2016), und inwiefern ist eine Genehmigung des Verkaufs oder des Transfers von Technologien aus diesem Unternehmen nach China durch die Bundesregierung erforderlich und beabsichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 25. Juli 2016

Das Unternehmen KUKA beliefert die Bundeswehr nicht mit militärischer Ausrüstung. Die in Rede stehenden Technologien des Unternehmens KUKA sind keine verteidigungsindustriellen Schlüsseltechnologien im Sinne des Strategiepapiers der Bundesregierung zur Stärkung der Verteidigungsindustrie in Deutschland vom 8. Juli 2015.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) kann prüfen, ob es die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wenn ein Unionsfremder ein inländisches Unternehmen erwirbt. Nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots hat das BMWi drei Monate Zeit, um zu ent-

scheiden, ob ein solches Investitionsprüfverfahren von Amts wegen eingeleitet wird (siehe § 55 Absatz 1 und 3 der Außenwirtschaftsverordnung). Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen.

Ein Technologietransfer ist gemäß den geltenden exportkontrollrechtlichen Regelungen insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn die Technologie von Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung ((EG) Nr. 428/2009) oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) erfasst wird. Soweit bekannt, unterfällt die von der Firma KUKA für die Herstellung von Industrierobotern verwendete Technologie diesen Exportkontrolllisten grundsätzlich nicht. Die Prüfung im Einzelfall und eine ggf. erforderliche Genehmigungseinholung liegen dabei in der Verantwortung des Unternehmens.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

49. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung das Konzept einer Familienarbeitszeit und eines Familiengeldes, das die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am Montag, den 18. Juli 2016, der Presse in ihrem Bundesministerium vorgestellt hat, und hält sie es für ein geeignetes Instrument, um die von vielen Eltern gewünschte partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit zu befördern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 29. Juli 2016

Ein Ziel der Bundesregierung ist es, die Rolle des aktiven Vaters in der Kindererziehung und Familie weiter zu stärken. Erforderlich sind bessere Rahmenbedingungen, damit Väter und Mütter Aufgaben in Familie und Beruf partnerschaftlich aufteilen und Männer eine engagierte Vaterschaft leben können. Der Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Regierungsstrategie „Gut leben in Deutschland – was uns wichtig ist“ hat erneut gezeigt, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für viele Eltern eine Frage der Lebensqualität ist. Sie wünschen sich sowohl mehr Zeit für die Familie als auch Chancen im Beruf. Um dem Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung bereits eine Vielzahl von Maßnahmen entwickelt. In diesem Zusammenhang hat die Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig auch Überlegungen zu einer Familienarbeitszeit mit einem Familiengeld vorgestellt.

50. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Nach welchen Kriterien und in welchem Umfang werden zusätzliche Fördermittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Beratung von geflüchteten Frauen an Familienplanungs- und Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Berlin, Baden-Württemberg, Saarland sowie Bayern verteilt (die jeweiligen Zuwendungen bitte für die einzelnen Träger der Beratungsstellen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 27. Juli 2016**

Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz ist die Finanzierung der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen Angelegenheit der Bundesländer. Jedoch kann der Bund Modellprojekte von bundesweiten Trägern fördern. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 12. November 2015 3,75 Millionen Euro für ein dreijähriges Modellprojekt „Schwangerschaft und Flucht“ zur Verfügung gestellt. Der donum vitae Bundesverband e. V. hat einen entsprechenden Antrag an das Bundesfamilienministerium gestellt.

Das am 1. Mai 2016 gestartete Projekt zielt darauf ab, geflüchteten Frauen die Angebote der Schwangerschaftsberatung bekannt zu machen und ihnen einen niedrigschwelligen Zugang in das Frauenunterstützungssystem zu ermöglichen. Auftrag des Projektes ist das neue Konzept der aufsuchenden Schwangerschafts(konflikt)beratung, um damit die bewährten Angebote der Schwangerschaftsberatung für die besondere Zielgruppe der Flüchtlinge zugänglich zu machen. Dies geschieht an bundesweit bis zu 30 Standorten, die durch den donum vitae Bundesverband nach den bereits bestehenden Strukturen vor Ort sowie der Möglichkeit von Kooperationen mit Netzwerkpartnern ausgewählt werden. Das Modellprojekt beginnt zunächst in sechs Bundesländern: Schleswig-Holstein (Lübeck), Niedersachsen (Papenburg), Berlin, Baden-Württemberg (Heidelberg), Saarland (Saarlouis und Neunkirchen) sowie Bayern (Freilassing) und wird sukzessive auf weitere Standorte ausgedehnt. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Standorte erfolgt durch den donum vitae Bundesverband im Rahmen des bewilligten Finanzierungsplanes und nach den im Projekt vereinbarten Kriterien zur Erreichung des Projektziels.

51. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Angebote und Maßnahmen plant die Bundesregierung zu welchem Zeitpunkt in Angriff zu nehmen, um die Länder und Kommunen bei der Einführung und administrativen Umsetzung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz ProstSchG) – beispielsweise durch Handreichungen, Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort, durch Bereitstellung von Musterformularen oder durch Vorschläge zur Refinanzierung der Kosten für die Umsetzung des Gesetzes, z. B. in Form einer Gebühr für die Konzession eines Prostitutionsgewerbes an Bordellbetreiber, so wie es der Deutsche Städte- und Gemeindebund vorschlägt – zu unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 28. Juli 2016**

Die Bundesregierung wird die Länder vor der Umsetzung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) fachlich begleiten und hierfür geeignete Austauschformate zur Verfügung stellen. Vorgesehen ist hierbei die Einbindung der Länder, externer Akteure (insbesondere Nichtregierungsorganisationen, Interessenvertretungen der Betroffenen und die kommunale Praxis) sowie betroffener Bundesressorts.

Die Bundesregierung wird außerdem im Zusammenhang mit der Erarbeitung der konkretisierenden Rechtsverordnung zur näheren Bestimmung der verwaltungsförmigen Ausgestaltung des Anmeldeverfahrens, zur Ausgestaltung der Anträge und vorzulegenden Nachweise für das Erlaubnisverfahren sowie zur Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 ProstSchG u. a. bundeseinheitliche Musterformulare zur Verfügung stellen.

Die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von den Ländern noch zu bestimmenden zuständigen Behörden obliegt den Ländern. Nach Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) ist die Ausführung des Gesetzes Aufgabe der Länder. Die Länder bestimmen daher in eigener Verantwortung die näheren Einzelheiten des Verfahrens und legen die Zuständigkeit der Behörden fest (Artikel 84 Absatz 1 GG).

Aus der Vollzugsverantwortlichkeit der Länder folgt der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass die Länder nach Artikel 104a GG auch die Kosten für den Gesetzesvollzug tragen. Das im Verhältnis zwischen Ländern und Kommunen geltende Konnexitätsgebot sieht neben der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der Länder auf die Kommunen zugleich auch die Pflicht der Länder zum finanziellen Ausgleich der damit einhergehenden Mehrbelastung für die Kommunen vor. Es obliegt daher den Ländern bzw. Kommunen, für die Bereitstellung der verwaltungsbehördlichen Infrastruktur eine angemessene Gebühr zu erheben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

52. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern erhalten Ärztinnen und Ärzte Informationen und Beratung über den Nutzen und mögliche Risiken bei der zulassungsüberschreitenden Anwendung cannabishaltiger Medikamente zur Behandlung von Patientinnen und Patienten, und inwiefern wird die Bundesregierung die entsprechende Information und Beratung, beispielweise mittels der von ihr vorgeschlagenen Cannabisagentur (vgl. Gesetzentwurf zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften), sicherstellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 27. Juli 2016**

Eine zulassungsüberschreitende Anwendung (sog. Off-Label-Anwendung) von Cannabisarzneimitteln basiert wie bei anderen Arzneimitteln auch auf einer Einzelfallentscheidung angesichts der speziellen Situation einer Patientin oder eines Patienten und liegt in der Verantwortung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Dieser bzw. diese entscheidet im Rahmen der ärztlichen Therapiefreiheit, ob nach Ausschöpfung anderer Therapien die zu behandelnde Patientin bzw. der zu behandelnde Patient für eine Therapie mit einem Arzneimittel in der Off-Label-Anwendung in Frage kommt.

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Frage 20 ausgeführt, können sich Ärztinnen und Ärzte im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsangeboten über die bereits verfügbaren Optionen einer medizinischen Therapie mit Cannabisarzneimitteln informieren (Bundestagsdrucksache 18/8953). Auf die an dieser Stelle getroffenen weiteren Ausführungen wird Bezug genommen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

53. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus den im Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen „Abgasverhalten von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen und emissionsrelevanten Bauteilen – Feldüberwachung“ (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Fahrzeugtechnik, Heft F 105 sowie auch ADAC Motorwelt 7/8 2016, Seiten 38 bis 40) festgestellten Überschreitungen der CO₂-Emissionen von 6 der 17 untersuchten Fahrzeugtypen, die über das zulässige Maß von 4 Prozent im Vergleich zu den bei der Typengenehmigung ermittelten Werten hinausgehen, gezogen bzw. wird sie ziehen, und wird insbesondere die steuerliche Einstufung dieser Fahrzeuge angepasst, vor dem Hintergrund, dass in dem Bericht selber (S. 27) explizit darauf hingewiesen wird, dass die bei der Typzulassung ermittelten Werte der steuerlichen Einstufung der Fahrzeuge dienen (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 27. Juli 2016**

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) führte im Rahmen des FE-Projekts Nr. 86.0066/2009 zur Überprüfung der Vorschriftenkonformität in Betrieb befindlicher Fahrzeuge an insgesamt 17 Fahrzeugtypen mit Euro-4- oder Euro-5-Abgasstufe im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. März 2011 Messungen durch. Die untersuchten Fahrzeuge entsprachen den Anforderungen der geltenden Vorschriften der EG-Abgastypgenehmigungsverordnung. In diesen Vorschriften ist eine Überprüfung des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen derzeit nicht geregelt. Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen des derzeit laufenden Mitentscheidungsverfahrens zur Änderung der Euro-5/6-Verordnung für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge dafür eingesetzt, diese Rechtsgrundlage zu schaffen. Weiterhin hat die Bundesregierung aus den Ergebnissen des Vorhabens auch Handlungsbedarf zur Überarbeitung der messtechnischen Vorschriften abgeleitet und dies im Rahmen des WLTP-Prozesses mit unterstützt.

54. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus folgender Aussage im neuen Planänderungsantrag der Deutschen Bahn AG vom 9. Juni 2016 zum PFA 1.6a bei Stuttgart 21 (Zuführung Ober-/Untertürkheim): „Für die weitere technische Ausrüstung der Strecke mit Oberbau, Oberleitung, Signaltechnik etc. wird ein Zeitraum von weiteren zwei Jahren inkl. Probebetrieb angesetzt, so dass die gesamten Baumaßnahmen in einem Zeitraum von etwa 7,5 Jahren abgewickelt werden“ (vgl. S. 40), und wann kann Stuttgart 21 aus Sicht der Bundesregierung in Betrieb gehen, wenn der zentrale Planfeststellungsabschnitt 1.6a selbst nach Aussagen der DB AG – einen zügigen Planfeststellungsbeschluss bis Jahresende 2016 und einen Baubeginn Anfang 2017 vorausgesetzt – frühestens Mitte des Jahres 2024 in Betrieb gehen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Juli 2016

Für das Projekt Stuttgart 21 sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG Vorhabenträger und Bauherr. Die Bundesregierung kommentiert den Inhalt dieser Unterlage bzw. Aussagen nicht.

55. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde bzw. wird nach Kenntnis der Bundesregierung vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) das Betonieren der Bodenplatten im geplanten Tiefbahnhof von Stuttgart 21 mitsamt der statischen Erfordernisse freigegeben, und welche Gründe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für widersprüchliche Informationen in dieser Angelegenheit (nach Aussagen der DB AG in der Stuttgarter Zeitung vom 2. Juli 2016 wurde die Freigabe durch das EBA im Rahmen einer „Zustimmung im Einzelfall“ erteilt, während das Eisenbahn-Bundesamt einem Bürger, der Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz nehmen wollte, am 11. bzw. 12. Juli mitteilte, dass der Genehmigungsbehörde „noch keine statischen Unterlagen zur Bodenplatte im Bauabschnitt 16 zum neuen Hbf Stuttgart“ vorliegen bzw., dass die Dokumente der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH dem EBA nur unvollständig vorliegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Juli 2016

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes grundsätzlich die zuständige Behörde und handelt als solche unabhängig. Nach Auskunft dessen ist für die Freigabe zum Betonieren der Bodenplatten im Stuttgarter Tiefbahnhof der Bauvorlageberechtigte der Bahn zuständig.

Aussagen Dritter kommentiert die Bundesregierung nicht.

56. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem im Bericht des im Schweizer Fernsehen dargestellten Sachverhalts (siehe www.srf.ch/play/tv/kassensturz/video/manipulierte-fahrzeugtests-auch-beim-laerm-wird-getrickst?id=8350eede-9e59-45d4-84cf-ac933286ce7a), wonach Fahrzeuge der Hersteller Mercedes Benz und BMW die Lärmgrenzwerte bei der Normgeschwindigkeit von 50 km/h einhalten, bei Geschwindigkeiten geringfügig oberhalb von 50 km/h die Lärmgrenzwerte aber um ein Mehrfaches überschritten werden, und teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass in diesen Fällen die Lärmemissionen der Fahrzeuge von den Herstellern auf die Testsituation hin optimiert wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 27. Juli 2016**

Die Bundesregierung nimmt den Bericht vom November 2015 zur Kenntnis.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/4556 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7667 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

57. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Plan des französischen Umweltministeriums, ab 2017 einen CO₂-Mindestpreis spezifisch für Kohlekraftwerke einzuführen (www.lemonde.fr/planete/article/2016/07/11/le-prix-plancher-du-co2-en-france-ne-concernera-que-les-centrales-electriques-au-charbon_4967948_3244.html), und plant sie – analog zu Frankreich und angesichts der Ineffizienz des EU-ET (vgl. www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/emissionshandel/reform-emissionshandel/) – ebenfalls ein Gutachten über mögliche Wege und Ausgestaltungen einer Anhebung des CO₂-Preises zu erstellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. Juli 2016**

Der Bundesregierung sind die Initiativen des französischen Umweltministeriums bekannt, einen CO₂-Mindestpreis zu etablieren. Die grundlegenden Vorbehalte der Bundesregierung gegenüber einem nationalen Mindestpreis für CO₂ bestehen weiterhin. Diskussionen und Vorschläge hierzu auf europäischer Ebene werden seitens der Bundesregierung allerdings verfolgt und geprüft. Die Bundesregierung überprüft regelmäßig die Wirkungen des ETS (ETS = emissions trading system) sowie die Situation und Emissionsentwicklung im deutschen Kraftwerkspark, auch mit gutachterlicher Unterstützung. Sie plant derzeit nicht, ein Gutachten über mögliche Wege und Ausgestaltungen einer Anhebung des CO₂-Preises zu erstellen.

58. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der Anteil der EUA-Messstellen (EUA = Europäische Umweltagentur) zum Monitoring der Nitratbelastungen des Grundwassers, bei denen seit 2012 eine Überschreitung der Qualitätsnorm verzeichnet wurde, und welche Kosten können im Maximalfall für die Bundesrepublik Deutschland entstehen, wenn der Europäische Gerichtshof wegen der anhaltenden Verunreinigung der deutschen Gewässer durch Nitrat eine Vertragsverletzung feststellt und folglich ein Zwangsgeld oder andere Strafzahlungen verhängt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 27. Juli 2016**

Die Belastung des Grundwassers durch Nitrat lässt sich für die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des EUA-Messnetzes darstellen. Dieses Messnetz ist flächen- und nutzungsrepräsentativ konzipiert, so dass es die Nitratverteilung im Grundwasser Deutschlands insgesamt repräsentativ abbildet. Eine Überschreitung der Qualitätsnorm für Nitrat findet sich für den Zeitraum von 2012 bis 2014 an 18,1 Prozent der EUA-Messstellen.

Finanzielle Sanktionen können in der jetzt zu erwartenden Vertragsverletzungsklage der Europäischen Kommission vom EuGH nach Auffassung der Bundesregierung nicht verhängt werden. Diese sind erst dann möglich, sollte die Europäische Kommission – im Falle eines für Deutschland negativen Verfahrensausgangs – der Auffassung sein, dass die Urteilsumsetzung nicht oder nur unzureichend erfolgt ist und in der Folge erneut den EuGH anruft (Einleitung eines sog. Zweitverfahrens). Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/8818 verwiesen.

Allgemein hat die EU-Kommission zur Höhe möglicher finanzieller Sanktionen im Rahmen eines Zweitverfahrens mitgeteilt, in einem Deutschland betreffenden Verfahren folgende Beträge beim Europäischen Gerichtshof benennen zu wollen:

- Pauschalbetrag (rechnerisch unbegrenzt): mindestens 11,8 Millionen Euro, „mittlerer“ Betrag 34,1 Millionen Euro (bei mittelschwerem Verstoß und zwei Jahren seit dem nicht durchgeführten Ersturteil bis zum Urteil im Zweitverfahren),
- Zwangsgeld: 14 200 bis 853 000 Euro pro Tag für die Zeit nach Verkündung des Zwangsgeldurteils bis zur Abstellung des Verstoßes.

Der Europäische Gerichtshof ist an den Antrag der EU-Kommission nicht gebunden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

59. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der massiven Kritik an den nun vorliegenden überarbeiteten Vergabestandards der Weltbank durch die Zivilgesellschaft (vgl. Pressemitteilung von urgewald vom 22. Juli 2016: „Proposed World Bank standards re-present dangerous set-back to key environmental and social protections“) im Board der Weltbank gegen die überarbeiteten Standards zu stimmen (bitte begründen, falls die Bundesregierung den Standards zustimmen wird), und inwieweit können die überarbeiteten Weltbank-Standards, falls sie durch das Board in der vorliegenden Fassung angenommen werden, weiterhin wie bislang Grundlage für deutsche Vergaben, bspw. im Rahmen von Exportkreditgarantien, sein bzw. bleiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 28. Juli 2016

Die Bundesregierung wird den neuen Vergabestandards der Weltbank zustimmen. Aus Sicht der Bundesregierung stellt das neue Regelwerk einen Fortschritt gegenüber den geltenden Schutzklauseln dar und ist geeignet, nachteilige Effekte von Investitionsvorhaben auf Mensch und Natur zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Insbesondere die Aufnahme neuer Regelungsbereiche, die im bisherigen System nicht verankert waren, ist positiv zu werten. Hierzu zählen Bestimmungen zur Berücksichtigung von Arbeits- und Sozialrechten, zur Nichtdiskriminierung, zu den Menschenrechten, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, zu den Landnutzungsrechten sowie zum Klimaschutz.

Die neuen Safeguards enthalten zudem Mechanismen zur Stärkung der Partnersysteme sowie Beschwerdemechanismen, die der Überwachung der Einhaltung der Schutzklauseln dienen. Dies ist insbesondere wichtig in jenen Bereichen, in denen die Bundesregierung strengere Regeln angestrebt hat, wie z. B. im Bereich der Biodiversität und der Landrechte.

Für die Umwelt- und Sozialprüfung im Rahmen von Exportkreditgarantien bilden die „Common Approaches“ der OECD die Grundlage.

Diese verweisen u. a. auch auf die Safeguards der Weltbank. Ob eine Änderung der Safeguards eine Anpassung der „Common Approaches“ erfordert, wird von der OECD zu prüfen sein.

60. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung ihre Entscheidung, gemeinsam mit der äthiopischen Regierung ein 3,8 Mio. Euro-Projekt zu starten, welches unter Leitung der GIZ (GIZ = Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH) großflächige Landgeschäfte fördern und dabei einen verantwortlichen und transparenten Rahmen für sozial und ökologisch verantwortliche Landinvestitionen schaffen soll (<http://allafrica.com/stories/201607151020.html>) zu einem Zeitpunkt, zu dem die äthiopische Regierung nach wie vor mit aller Härte gegen Kritiker gegenüber ihrer Landpolitik und den damit in Zusammenhang stehenden Vertreibungen vorgeht, wie beispielsweise ein laufender Prozess gegen drei äthiopische Land- und Menschenrechtsaktivisten belegt, die des Terrorismus angeklagt sind (<http://news.trust.org/item/20160718143535-o5uir/?source=hpMostPopularBlogs>), und wie wollen Bundesregierung und GIZ unter diesen Bedingungen konkret sicherstellen, dass bereits geschehene Vertreibungen und Menschenrechtsverletzungen in der Projektregion aufgedeckt und rückgängig gemacht, die Besitz- und Bodennutzungsrechte lokaler Gemeinschaften gesichert und eine echte Mitsprache von Betroffenen bei der Durchführung von Projekten im Landsektor garantiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 27. Juli 2016

Äthiopien ist ein Schwerpunktland der deutschen Entwicklungspolitik. Bei der strategischen Planung unserer Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowohl Kriterien der Entwicklungsorientierung als auch der Governance. Insbesondere zu letzterem sehen wir noch viele Herausforderungen, die wir auch im politischen Dialog ansprechen. Der von Ihnen zitierte Gerichtsprozess wird von der deutschen Botschaft in Addis Abeba beobachtet.

Im Rahmen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit können wir gemeinsam Schwerpunkte setzen, um einen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung von Armut und Hunger zu leisten. Die deutsch-äthiopische Zusammenarbeit im Landwirtschaftssektor legt den Schwerpunkt auf das Management natürlicher Ressourcen und verbesserte Produktionsbedingungen von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern sowie Pastoralisten. Eine Kommerzialisierung der Landwirtschaft, einschließlich der Förderung von großflächigen Agrarinvestitionen, ist jedoch Bestandteil der äthiopischen Entwicklungsstrategie. In der Vergangenheit wurde deutlich, dass die Regierung nicht über die Kapazitäten und das Know-how verfügt, großflächige Agrarinvestitionen nachhaltig und gemäß internationaler Standards zu verwalten. Dies wurde auch selbstkritisch von der äthiopischen Regierung erkannt, woraufhin u. a. ein Moratorium für die Vergabe von Landflächen ausgesprochen wurde.

Gemeinsam mit der EU, der FAO (FAO = Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation) und weiteren G7-Partnern ist die Bundesregierung mit der äthiopischen Regierung in einen Dialog eingetreten, damit internationale Standards (insbesondere die Anwendung von internationalen Leitlinien zum verantwortungsvollen Landmanagement, dokumentiert in den „Voluntary Guidelines for the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the Context of national Food Security (VGGT)“ und „Principles for Responsible Investments in Agriculture and Food Systems“) zu Landnutzungsrechten und verantwortungsvollen Agrarinvestitionen flächendeckend berücksichtigt und Menschenrechtsverletzungen vermieden werden.

Die Bundesregierung wertet es als Erfolg, dass die äthiopische Regierung Mängel in der bisherigen Landvergabepraxis anerkennt und sich mit Bezug auf internationale Standards wie den VGGT zu einer Beratung durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit geöffnet hat. Deutschland hat bei der Konzipierung des Kooperationsvorhabens, an der auch die FAO mitgewirkt hat, eine Reihe von Bedingungen und risikomindernden Maßnahmen definiert. Zum Beispiel hat die Bundesregierung durchgesetzt, dass Nichtregierungsorganisationen bei der Umsetzung und Steuerung des Vorhabens beteiligt werden. Zentrale Komponenten sind zudem die Sicherung der legitimen Landrechte der Lokalbevölkerung und Einrichtung von lokalen Partizipations- und Beschwerdemechanismen. Die Aufarbeitung vergangener Menschenrechtsverletzungen in der Projektregion ist nicht Bestandteil des Projekts, durch die Stärkung der Kapazitäten der Partner im Monitoring von Investitionsverträgen und deren Umsetzung vor Ort werden aber auch bestehende Missstände adressiert.

Zudem steht die Bundesregierung gemeinsam mit anderen Gebervertretern in einem kritischen Dialog mit der äthiopischen Regierung zum Thema Menschenrechte und Vertreibung. Dies beinhaltet auch Vorgänge im Zusammenhang mit den staatlichen Agrarinvestitionen (Zuckerrohrplantagen) im Omo-Tal, welche nicht in den Verantwortungsbereich der Partnerbehörde und des Kooperationsvorhabens fallen.

Das Ziel der von EU und BMZ geförderten Maßnahme ist daher nicht, „großflächige Landgeschäfte zu fördern“, sondern die Vergabep Praxis und das Landmanagement der äthiopischen Regierung an entsprechenden internationalen Standards wie den VGGT auszurichten, um zukünftige private inländische wie ausländische landbasierte Agrarinvestitionen in Äthiopien verantwortlich und nachhaltig zu gestalten. Das soll zudem helfen, Konflikte zu vermeiden bzw. bestehende und auftretende Konflikte angemessen zu bearbeiten und zu lösen.

Berlin, den 29. Juli 2016

